



Gesetzentwurf

der Landesregierung

Anerkennungsgesetz Schleswig-Holstein

Federführend ist das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie

Gesetzentwurf der Landesregierung

Anerkennungsgesetz Schleswig-Holstein

A. Problem

Vor dem Hintergrund tiefgreifender struktureller Veränderungen, der demografischen Entwicklung und dem in Zukunft immer größer werdenden Fachkräftebedarf ist es notwendig, die vorhandenen Arbeitsmarktpotenziale besser auszunutzen. Hierzu zählt die Gruppe der Migrantinnen und Migranten aus Staaten außerhalb der EU (Drittstaatsangehörige). Diese haben oft in ihren Herkunftsländern Qualifikationen und Bildungsabschlüsse erworben, die aufgrund fehlender rechtlicher Grundlagen bisher unberücksichtigt geblieben sind. Dieses wirtschaftliche und auch geistige Potenzial darf aus wirtschafts- wie auch aus integrationspolitischer Sicht angesichts drohender volkswirtschaftlicher Schäden durch die fehlende Deckung des Fachkräftebedarfs nicht ungenutzt bleiben.

B. Lösung

Das Anerkennungsgesetz Schleswig-Holstein folgt dem Gesetz zur Verbesserung und Feststellung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen (BGBl. I Nr. 63 vom 12.12.2011, in Kraft getreten am 01. April 2012) des Bundes und eröffnet den gleichen Rechtsanspruch auf Durchführung eines Anerkennungsverfahrens zur Bewertung von im Ausland erworbener Berufsqualifikationen für landesrechtlich geregelte Referenzberufe. Entsprechend dem Beschluss der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 15.12.2010 dient es der „beschleunigten Schaffung von einheitlichen und unbürokratischen Regelungen der Anerkennungsverfahren“. Es trägt dazu bei, den Betrieben aussagekräftigere Bewertungen über die vorhandenen Kompetenzen an die Hand geben zu können, um ihre Entscheidungssicherheit in Einstellungsverfahren zu verbessern. Erst die Akzeptanz der Bewertungsergebnisse bei den einstellenden Unternehmen führt zu besserer Arbeitsmarktintegration von qualifizierten Ausländern.

Bund und Länder haben ein „Muster-Anerkennungsgesetz-Land“ erarbeitet und als Grundlage für die jeweilige Landesgesetzgebung empfohlen. Der Entwurf folgt der Struktur des Bundesgesetzes. Artikel 1 des Anerkennungsgesetzes Schleswig-Holstein regelt in Anlehnung an das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz des Bundes (BQFG-Bund) im BQFG-SH die Grundsätze, die folgenden Artikel das Berufsfachrecht in Schleswig-Holstein.

Neu im Vergleich zur bisherigen Rechtslage ist, dass mit dem BQFG-SH über den Kreis der bisherigen Anspruchsberechtigten hinaus (EU-/EWR-Mitglieder und Spätaussiedler) nun auch alle Drittstaatsangehörigen, auch wenn sie noch nicht in Deutschland ansässig sind, einen Rechtsanspruch auf Bewertung bekommen und dass nun bei Feststellung wesentlicher Unterschiede in der Be-

gründung dokumentiert werden muss, welche Qualifikationen vorliegen. Damit stehen solche Bewerber/innen am Arbeitsmarkt nicht mehr als lediglich ungelernt da.

Ausgenommen von den Vorschriften des Gesetzes sind die Bereiche der Landesbeamten, der Lehrerinnen und Lehrer, der Architekten, der Ingenieure und die Fort- und Weiterbildung der Heil- und Gesundheitsfachberufe, weil für diese Berufe entsprechende Regelungen bereits in den jeweiligen Fachgesetzen enthalten sind.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Der Gesetzentwurf verursacht im Landeshaushalt – soweit derzeit absehbar - keine zusätzlichen Ausgaben. Die neuen Anerkennungsverfahren werden vollständig durch Gebühren gedeckt.

Die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen erfolgt im Rahmen des bestehenden arbeitsmarktpolitischen Instrumentariums der Bundesagentur für Arbeit. Zusätzliche Fördermaßnahmen sind nicht geplant.

Die Finanzierung der Erstanlaufberatung (access) erfolgt über das Bundesprogramm „Integration durch Qualifizierung – IQ“ gemeinsam vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales und vom Bundesministerium für Bildung und Forschung.

Noch nicht qualifizierbar und quantifizierbar sind möglicherweise entstehende Statistikkosten (Artikel 1, §17 BQFG-SH). Angestrebt wird, die statistischen Erhebungen im Rahmen der laufenden Arbeiten abzudecken.

2. Verwaltungsaufwand

Der aufgrund des Gesetzes zu erwartende quantitative Aufwuchs der Anerkennungsverfahren kann noch nicht verlässlich abgeschätzt werden. Erste Hinweise sprechen aber dafür, dass er eher gering ausfällt und mit dem vorhandenen Personal bewältigt werden kann.

Für die Umsetzung des Gesetzes werden keine neuen Strukturen geschaffen. Zuständige Stellen sind die Behörden in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich.

Die Erstanlaufberatung in Schleswig-Holstein übernimmt die Agentur für Bildungs- und Berufszugänge für Flüchtlinge und MigrantInnen in Schleswig-Holstein im Rahmen des Projektes „access“ (Träger: Flüchtlingsrat S.-H. e. V.).

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Finanzielle Belastungen ergeben sich für die private Wirtschaft nicht. Die Wirtschaft profitiert von dem zusätzlichen Nutzen aus den Informationen, die sich im Rahmen der Anerkennungsverfahren ergeben. Insofern sind Verbesserungen bei Bewerbungs- und Einstellungsverfahren zu erwarten. Darüber hinaus ist mit einer Erhöhung der Verfügbarkeit von Fachkräften zu rechnen.

E. Information des Landtages nach Artikel 22 der Landesverfassung in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz

Die Information des Landtages richtet sich nach dem Parlamentsinformationsgesetz. Der Gesetzentwurf ist dem Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages nach der ersten Kabinettsbefassung am 08. Januar 2013 mit Schreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie zugeleitet worden.

F. Federführung

Federführend ist das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie.

Anerkennungsgesetz Schleswig-Holstein Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- | | |
|------------------|--|
| Artikel 1 | Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen in Schleswig-Holstein (Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Schleswig-Holstein - BQFG-SH) |
| Artikel 2 | Änderung des Landesbeamtengesetzes |
| Artikel 3 | Änderung des Ingenieurgesetzes |
| Artikel 4 | Änderung des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes |
| Artikel 5 | Änderung des Schulgesetzes |
| Artikel 6 | Änderung der Landesverordnung über die Errichtung eines Prüfungsausschusses am Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit an der Fachhochschule Kiel als untere Landebehörde |
| Artikel 7 | Inkrafttreten |

Artikel 1

Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen in Schleswig-Holstein (Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Schleswig-Holstein - BQFG-SH)

Erster Teil

Allgemeines

§ 1

Zweck des Gesetzes

Dieses Gesetz dient der besseren Nutzung von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen für den deutschen Arbeitsmarkt, um eine qualifikationsnahe Beschäftigung zu ermöglichen. Es setzt die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22, zul. ber. ABl. EU Nr. L 33 S. 49), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Juni 2012 (Abl. EU Nr. L 180 S. 9), um.

§ 2

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Feststellung der Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Ausbildungsnachweise unter Berücksichtigung sonstiger nachgewiesener Berufsqualifikationen und inländischer Ausbildungsnachweise für Berufe, die durch Rechtsvorschriften des Landes geregelt sind, sofern die entsprechenden berufsrechtlichen Regelungen des Landes unter Bezugnahme auf dieses Gesetz nicht etwas anderes bestimmen.

(2) Dieses Gesetz ist auf alle Personen anwendbar, die im Ausland einen Ausbildungsnachweis erworben haben und darlegen, in Schleswig-Holstein eine ihrer Berufsqualifikation entsprechende Erwerbstätigkeit ausüben zu wollen.

(3) Dieses Gesetz findet mit Ausnahme des § 17 keine Anwendung auf die Fort- und Weiterbildung der Heil- und Gesundheitsfachberufe.

§ 3 **Begriffsbestimmungen**

(1) Berufsqualifikationen sind Qualifikationen, die durch Ausbildungsnachweise, Befähigungsnachweise oder einschlägige, im Inland oder Ausland erworbene Berufserfahrung nachgewiesen werden.

(2) Ausbildungsnachweise sind Prüfungszeugnisse und Befähigungsnachweise, die von verantwortlichen Stellen für den Abschluss einer erfolgreich absolvierten Ausbildung ausgestellt werden.

(3) Berufsbildung im Sinne dieses Gesetzes ist eine durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften geregelte Berufsausbildung oder berufliche Fort- oder Weiterbildung. Die Berufsausbildung vermittelt die zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit erforderliche berufliche Handlungsfähigkeit. Sie findet in einem geordneten Ausbildungsgang statt, der auch den Erwerb der erforderlichen Berufserfahrungen umfassen kann. Die berufliche Fort- und Weiterbildung erweitert die berufliche Handlungsfähigkeit über die Berufsausbildung hinaus.

(4) Berufe, die durch Rechtsvorschriften des Landes Schleswig-Holstein geregelt sind, umfassen reglementierte Berufe und nicht reglementierte Berufe.

(5) Reglementierte Berufe sind berufliche Tätigkeiten, deren Aufnahme oder Ausübung durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen gebunden sind; eine Art der Ausübung ist insbesondere die Führung einer Berufsbezeichnung, die durch Rechtsvorschriften auf Personen beschränkt ist, die über bestimmte Berufsqualifikationen verfügen.

Zweiter Teil

Feststellung der Gleichwertigkeit

Abschnitt I **Nicht reglementierte Berufe**

§ 4 **Feststellung der Gleichwertigkeit**

(1) Die zuständige Stelle stellt auf Antrag die Gleichwertigkeit fest, sofern

1. der im Ausland erworbene Ausbildungsnachweis die Befähigung zu vergleichbaren beruflichen Tätigkeiten wie der entsprechende landesrechtlich geregelte Ausbildungsnachweis belegt und

2. zwischen den nachgewiesenen Berufsqualifikationen und der entsprechenden landesrechtlich geregelten Berufsbildung keine wesentlichen Unterschiede bestehen.

(2) Wesentliche Unterschiede zwischen den nachgewiesenen Berufsqualifikationen und der entsprechenden landesrechtlich geregelten Berufsbildung liegen vor, sofern

1. sich der im Ausland erworbene Ausbildungsnachweis auf Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten bezieht, die sich hinsichtlich der vermittelten Inhalte oder auf Grund der Ausbildungsdauer wesentlich von den Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten unterscheiden, auf die sich der entsprechende landesrechtlich geregelte Ausbildungsnachweis bezieht,
2. die nach Nummer 1 abweichenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten für die Ausübung des jeweiligen Berufs wesentlich sind und
3. die Antragstellerin oder der Antragsteller diese Unterschiede nicht durch sonstige Befähigungsnachweise oder nachgewiesene einschlägige Berufserfahrung ausgeglichen hat.

(3) In dem Umfang, in dem die zuständige Stelle eines Bundeslandes die Gleichwertigkeit festgestellt hat, ist die Inhaberin oder der Inhaber dieser Berufsqualifikation so zu behandeln, als sei insoweit die landesrechtlich geregelte Berufsqualifikation in diesem Bundesland erworben worden.

§ 5

Vorzulegende Unterlagen

(1) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine tabellarische Aufstellung der absolvierten Ausbildungsgänge und der ausgeübten Erwerbstätigkeiten in deutscher Sprache,
2. ein Identitätsnachweis,
3. im Ausland erworbene Ausbildungsnachweise,
4. Nachweise über einschlägige Berufserfahrung oder sonstige Befähigungsnachweise, sofern diese zur Feststellung der Gleichwertigkeit erforderlich sind und
5. eine Erklärung, ob und bei welcher Stelle bereits ein Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit gestellt wurde.

(2) Die Unterlagen nach Absatz 1 Nr. 2 bis 4 sind der zuständigen Stelle in Form von Originalen oder beglaubigten Kopien vorzulegen. Von den Unterlagen nach Absatz 1 Nr. 3 und 4 sind Übersetzungen in deutscher Sprache vorzulegen. Darüber hinaus kann die zuständige Stelle von den Unterlagen nach Absatz 1 Nr. 2 und allen nachgereichten Unterlagen Übersetzungen in deutscher Sprache verlangen. Die Überset-

zungen sind von öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscherinnen oder Dolmetschern oder Übersetzerinnen oder Übersetzern erstellen zu lassen.

(3) Die zuständige Stelle kann abweichend von Absatz 2 eine andere Form für die vorzulegenden Dokumente zulassen.

(4) Die zuständige Stelle kann die Antragstellerin oder den Antragsteller auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist Informationen zu Inhalt und Dauer der im Ausland absolvierten Berufsbildung sowie zu sonstigen Berufsqualifikationen vorzulegen, soweit dies zur Feststellung der Gleichwertigkeit erforderlich ist.

(5) Bestehen begründete Zweifel an der Echtheit oder der inhaltlichen Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen, kann die zuständige Stelle die Antragstellerin oder den Antragsteller auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist weitere geeignete Unterlagen vorzulegen.

(6) Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat durch geeignete Unterlagen darzulegen, in Schleswig-Holstein eine der Berufsqualifikationen entsprechende Erwerbstätigkeit ausüben zu wollen. Geeignete Unterlagen können der Nachweis der Beantragung eines Einreisevisums zur Erwerbstätigkeit, der Nachweis einer Kontaktaufnahme mit potentiellen Arbeitgeberinnen oder Arbeitgebern oder ein Geschäftskonzept sein. Für Antragstellerinnen oder Antragsteller mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem weiteren Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz sowie für Staatsangehörige dieser Staaten ist diese Darlegung entbehrlich, sofern keine besonderen Gründe gegen eine entsprechende Absicht sprechen.

§ 6 Verfahren

(1) Antragsberechtigt ist jede Person, die im Ausland einen Ausbildungsnachweis im Sinne des § 3 Abs. 2 erworben hat. Der Antrag ist bei der zuständigen Stelle zu stellen.

(2) Die zuständige Stelle bestätigt der Antragstellerin oder dem Antragsteller innerhalb eines Monats den Eingang des Antrags einschließlich der nach § 5 Abs. 1 vorzulegenden Unterlagen. In der Empfangsbestätigung ist das Datum des Eingangs bei der zuständigen Stelle mitzuteilen und auf die Frist nach Absatz 3 und die Voraussetzungen für den Beginn des Fristlaufs hinzuweisen. Sind die nach § 5 Abs. 1 vorzulegenden Unterlagen unvollständig, teilt die zuständige Stelle innerhalb der Frist des Satzes 1 mit, welche Unterlagen nachzureichen sind. Die Mitteilung enthält den Hinweis, dass der Lauf der Frist nach Absatz 3 erst mit Eingang der vollständigen Unterlagen beginnt.

(3) Die zuständige Stelle muss innerhalb von drei Monaten über die Gleichwertigkeit entscheiden. Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen. Sie kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Besonderheiten der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die Fristverlängerung ist zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen.

(4) Im Fall des § 5 Abs. 4 und 5 ist der Lauf der Frist nach Absatz 3 bis zum Ablauf der von der zuständigen Stelle festgelegten Frist gehemmt. Im Fall des § 14 ist der Lauf der Frist nach Absatz 3 bis zu Beendigung des sonstigen geeigneten Verfahrens gehemmt.

(5) Der Antrag soll abgelehnt werden, soweit die Gleichwertigkeit im Rahmen anderer Verfahren oder durch Rechtsvorschrift bereits festgestellt worden ist.

§ 7

Form der Entscheidung

(1) Die Entscheidung über den Antrag nach § 4 Abs. 1 ergeht durch schriftlichen Bescheid.

(2) Ist der Antrag abzulehnen, weil die Feststellung der Gleichwertigkeit wegen wesentlicher Unterschiede im Sinne des § 4 Abs. 2 nicht erfolgen kann, sind in der Begründung auch die vorhandenen Berufsqualifikationen der Antragstellerin oder des Antragstellers sowie die wesentlichen Unterschiede zwischen den vorhandenen Berufsqualifikationen und der entsprechenden landesrechtlich geregelten Berufsbildung darzulegen.

§ 8

Zuständige Stelle

(1) Zuständige Stellen im Sinne dieses Abschnitts sind die Behörden in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich, soweit andere Rechtsvorschriften keine abweichenden Regelungen treffen.

(2) Das zuständige Ministerium wird ermächtigt, die Aufgaben durch Rechtsverordnung auf andere Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen, zu übertragen.

Abschnitt II Reglementierte Berufe

§ 9

Voraussetzungen der Gleichwertigkeit

(1) Bei der Entscheidung über die Befugnis zur Aufnahme oder Ausübung eines in Schleswig-Holstein reglementierten Berufs gilt der im Ausland erworbene Ausbildungsnachweis, unter Berücksichtigung sonstiger nachgewiesener Berufsqualifikationen, als gleichwertig mit dem entsprechenden landesrechtlich geregelten Ausbildungsnachweis, sofern

1. der im Ausland erworbene Ausbildungsnachweis die Befähigung zu vergleichbaren beruflichen Tätigkeiten wie der entsprechende landesrechtlich geregelte Ausbildungsnachweis belegt,
2. die Antragstellerin oder der Antragsteller bei einem sowohl in Schleswig-Holstein als auch im Ausbildungsstaat reglementierten Beruf zur Ausübung des jeweiligen Berufs im Ausbildungsstaat berechtigt ist oder die Befugnis zu Aufnahme oder Ausübung des jeweiligen Berufs aus Gründen verwehrt wurde, die der Aufnahme oder Ausübung in Schleswig-Holstein nicht entgegenstehen und
3. zwischen den nachgewiesenen Berufsqualifikationen und der entsprechenden landesrechtlich geregelten Berufsbildung keine wesentlichen Unterschiede bestehen.

(2) Wesentliche Unterschiede zwischen den nachgewiesenen Berufsqualifikationen und der entsprechenden landesrechtlich geregelten Berufsbildung liegen vor, sofern

1. sich der im Ausland erworbene Ausbildungsnachweis auf Fähigkeiten und Kenntnisse bezieht, die sich hinsichtlich des Inhalts oder auf Grund der Ausbildungsdauer wesentlich von den Fähigkeiten und Kenntnissen unterscheiden, auf die sich der entsprechende landesrechtlich geregelte Ausbildungsnachweis bezieht,
2. die entsprechenden Fähigkeiten und Kenntnisse eine maßgebliche Voraussetzung für die Ausübung des jeweiligen Berufs darstellen und
3. die Antragstellerin oder der Antragsteller diese Unterschiede nicht durch sonstige Befähigungsnachweise oder nachgewiesene einschlägige Berufserfahrung ausgeglichen hat.

§ 10

Feststellung der vorhandenen Berufsqualifikationen

(1) Sofern die Feststellung der Gleichwertigkeit wegen wesentlicher Unterschiede im Sinne des § 9 Abs. 2 nicht erfolgen kann, werden bei der Entscheidung über die Befugnis zur Aufnahme oder Ausübung eines in Schleswig-Holstein reglementierten Berufs die vorhandenen Berufsqualifikationen und die wesentlichen Unterschiede

gegenüber der entsprechenden landesrechtlich geregelten Berufsqualifikation durch Bescheid festgestellt.

(2) In dem Bescheid nach Absatz 1 wird festgestellt, durch welche Maßnahmen nach § 11 die wesentlichen Unterschiede gegenüber der erforderlichen landesrechtlich geregelten Berufsqualifikation ausgeglichen werden können.

(3) In dem Umfang, in dem die zuständige Stelle eines Bundeslandes die Gleichwertigkeit festgestellt hat, ist die Inhaberin oder der Inhaber dieser Berufsqualifikation so zu behandeln, als sei insoweit die landesrechtlich geregelte Berufsqualifikation in diesem Bundesland erworben worden.

§ 11

Ausgleichsmaßnahmen

(1) Wesentliche Unterschiede im Sinne des § 9 Abs. 2 können durch die Absolvierung eines höchstens dreijährigen Anpassungslehrgangs, der Gegenstand einer Bewertung sein kann, oder das Ablegen einer Eignungsprüfung im Inland ausgeglichen werden.

(2) Bei der Ausgestaltung der Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des Absatzes 1 sind die vorhandenen Berufsqualifikationen der Antragstellerin oder des Antragstellers zu berücksichtigen. Der Inhalt der Ausgleichsmaßnahmen ist auf die festgestellten wesentlichen Unterschiede im Sinne des § 9 Abs. 2 zu beschränken. Inhalt und Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen können vom zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung geregelt werden.

(3) Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat die Wahl zwischen der Absolvierung eines Anpassungslehrgangs und dem Ablegen einer Eignungsprüfung, sofern die entsprechenden berufsrechtlichen Regelungen nichts anderes bestimmen.

§ 12

Vorzulegende Unterlagen

(1) Zur Bewertung der Gleichwertigkeit sind dem Antrag auf Befugnis zur Aufnahme oder Ausübung eines in Schleswig-Holstein reglementierten Berufs die Unterlagen nach § 5 Abs. 1 beizufügen, sowie im Fall von § 9 Abs. 1 Nr. 2 eine Bescheinigung über die Berechtigung zur Berufsausübung im Ausbildungsstaat.

(2) Die Unterlagen nach Absatz 1 sind der zuständigen Stelle in Form von Originalen oder beglaubigten Kopien vorzulegen. Darüber hinaus kann die zuständige Stelle von den Unterlagen nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 und allen nachgereichten Unterlagen Übersetzungen in deutscher Sprache verlangen. Von den Unterlagen nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 bis 4 sowie der Bescheinigung nach Absatz 1 sind Übersetzungen in deutscher Spra-

che vorzulegen. Die Übersetzungen sind von öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscherinnen oder Dolmetschern oder Übersetzerinnen oder Übersetzern erstellen zu lassen.

(3) Die zuständige Stelle kann abweichend von Absatz 2 eine andere Form für die vorzulegenden Dokumente zulassen.

(4) Die zuständige Stelle kann die Antragstellerin oder den Antragsteller auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist Informationen zu Inhalt und Dauer der im Ausland absolvierten Berufsbildung sowie zu sonstigen Berufsqualifikationen vorzulegen, soweit dies zur Bewertung der Gleichwertigkeit erforderlich ist. Soweit die Berufsbildung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem weiteren Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz absolviert wurde, kann sich die zuständige Stelle an die zuständige Stelle des Ausbildungsstaates wenden.

(5) Bestehen begründete Zweifel an der Echtheit oder der inhaltlichen Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen, kann die zuständige Stelle die Antragstellerin oder den Antragsteller auffordern, weitere geeignete Unterlagen vorzulegen. Soweit die Unterlagen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem weiteren Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz ausgestellt wurden, kann sich die zuständige Stelle an die zuständige Stelle des Ausbildungsstaates wenden.

(6) Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat durch geeignete Unterlagen darzulegen, in Schleswig-Holstein eine ihren oder seinen Berufsqualifikationen entsprechende Erwerbstätigkeit ausüben zu wollen. Geeignete Unterlagen können der Nachweis der Beantragung eines Einreisevisums zur Erwerbstätigkeit, der Nachweis einer Kontaktaufnahme mit potentiellen Arbeitgeberinnen oder Arbeitgebern oder ein Geschäftskonzept sein. Für Antragstellerinnen oder Antragsteller mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem weiteren Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz sowie für Staatsangehörige dieser Staaten ist diese Darlegung entbehrlich, sofern keine besonderen Gründe gegen eine entsprechende Absicht sprechen.

§ 13

Verfahren

(1) Die Bewertung der Gleichwertigkeit nach § 9 erfolgt im Rahmen der Entscheidung über die Befugnis zur Aufnahme oder Ausübung eines in Schleswig-Holstein reglementierten Berufs.

(2) Hinsichtlich der Fristen für die Vorlage von Unterlagen nach § 12 Abs. 1 gelten die Bestimmungen des § 6 Abs. 2 entsprechend.

(3) Die zuständige Stelle muss innerhalb von drei Monaten über die Gleichwertigkeit entscheiden. Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen. Sie kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Besonderheiten der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Für Antragstellerinnen und Antragsteller, die ihren Ausbildungsnachweis in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworben haben oder deren Ausbildungsnachweise in einem dieser genannten Staaten anerkannt wurde, kann die Fristverlängerung nach Satz 3 höchstens einen Monat betragen. Die Fristverlängerung ist zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen.

(4) Im Fall des § 12 Abs. 4 und 5 ist der Lauf der Frist nach Absatz 3 bis zum Ablauf der von der zuständigen Stelle festgelegten Frist gehemmt. Im Fall des § 14 ist der Lauf der Frist nach Absatz 3 bis zu Beendigung des sonstigen geeigneten Verfahrens gehemmt.

(5) Die zuständige Stelle richtet sich nach dem jeweiligen Fachrecht.

(6) Das zuständige Ministerium wird ermächtigt, die Aufgaben durch Rechtsverordnung auf andere Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen, zu übertragen.

Dritter Teil

Gemeinsame Vorschriften

§ 14

Sonstige Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit bei fehlenden Nachweisen

(1) Kann die Antragstellerin oder der Antragsteller die für die Feststellung oder Bewertung der Gleichwertigkeit erforderlichen Nachweise nach § 5 Abs. 1, 4 und 5 oder § 12 Abs. 1, 4 und 5 aus selbst nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur teilweise vorlegen oder ist die Vorlage der entsprechenden Unterlagen mit einem unangemessenen zeitlichen und sachlichen Aufwand verbunden, stellt die zuständige Stelle die für einen Vergleich mit der entsprechenden inländischen Berufsbildung maßgeblichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Antragstellerin oder des Antragstellers durch sonstige geeignete Verfahren fest. Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat die Gründe glaubhaft zu machen, die einer Vorlage der entsprechenden Unterlagen entgegenstehen. Die zuständige Stelle ist befugt, eine Versicherung an Eides Statt zu verlangen und abzunehmen.

(2) Sonstige geeignete Verfahren zur Ermittlung der beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere Arbeitsproben, Fachgespräche, praktische und theoretische Prüfungen sowie Gutachten von Sachverständigen.

(3) Die Feststellung oder Bewertung der Gleichwertigkeit nach den §§ 4 oder 9 erfolgt auf der Grundlage der Ergebnisse der in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen sonstigen Verfahren.

§ 15 Mitwirkungspflichten

(1) Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist verpflichtet, alle für die Ermittlung der Gleichwertigkeit notwendigen Unterlagen vorzulegen sowie alle dazu erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Kommt die Antragstellerin oder der Antragsteller dieser Mitwirkungspflicht nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, kann die zuständige Stelle ohne weitere Ermittlungen entscheiden. Dies gilt entsprechend, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller in anderer Weise die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert.

(3) Der Antrag darf wegen fehlender Mitwirkung nur abgelehnt werden, nachdem die Antragstellerin oder der Antragsteller auf die Folge schriftlich hingewiesen worden ist und der Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer angemessenen Frist nachgekommen ist.

§ 16 Rechtsweg

Für Streitigkeiten nach diesem Gesetz ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

Vierter Teil Schlussvorschriften

§ 17 Statistik

(1) Über die Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit nach diesem Gesetz und nach anderen berufsrechtlichen Gesetzen und Verordnungen wird eine Landesstatistik durchgeführt.

(2) Die Statistik erfasst jährlich für das vorausgegangene Kalenderjahr folgende Erhebungsmerkmale:

1. Staatsangehörigkeit, Geschlecht, Wohnort des Antragstellers, Datum der Antragstellung,
2. Ausbildungsstaat, deutscher Referenzberuf oder deutsche Referenzausbildung,
3. Datum der Entscheidung, Gegenstand und Art der Entscheidung,
4. Meldungen und Entscheidungen betreffend die Dienstleistungsfreiheit nach Artikel 7 Abs.1 und 4 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (Abl. EU L 255 vom 30. September 2005, S. 22; L 271 vom 16. Oktober 2007, S. 18; L 93 vom 4. April 2008, S. 28; L 33 vom 3. Februar 2009, S. 49), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 279/2009 (Abl. EU L 93 vom 7. April 2009, S. 11) geändert worden ist, in ihrer jeweils geltenden Fassung,
5. eingelegte Rechtsbehelfe und Entscheidungen darüber.

(3) Hilfsmerkmale sind:

1. Name und Anschrift der Auskunftspflichtigen,
2. Name und Telefonnummer sowie Adresse für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person.

(4) Für die Erhebung besteht Auskunftspflicht. Die Angaben nach Absatz 3 Nummer 2 sind freiwillig. Auskunftspflichtig sind die nach diesem Gesetz und nach anderen berufsrechtlichen Rechtsvorschriften für die Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit zuständigen Stellen.

(5) Die Angaben sind elektronisch an das Statistische Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein zu übermitteln.

(6) Das zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Innenministerium

1. die Erhebung einzelner Merkmale auszusetzen, die Periodizität zu verlängern sowie den Kreis der zu Befragenden einzuschränken, wenn die Ergebnisse nicht mehr oder nicht mehr in der ursprünglich vorgesehenen Ausführlichkeit oder Häufigkeit benötigt werden;
2. einzelnen neue Merkmale einzuführen, wenn dies zur Deckung eines geänderten Bedarfs für den in § 1 genannten Zweck erforderlich ist und durch gleichzeitige Aussetzung anderer Merkmale ein Erweitern des Erhebungsumfangs vermieden wird; nicht eingeführt werden können Merkmale, die besondere Arten personenbezogener Daten nach § 11 Abs. 3 des Landesdatenschutzgesetzes vom 9. Februar 2000 (GVObI. Schl.-H. S. 169), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. April 2013 (GVObI. Schl.-H. S. 125), betreffen;

3. die Erhebung von Merkmalen anzuordnen, soweit dies zur Umsetzung oder Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft erforderlich ist.

§ 18

Evaluation und Bericht

(1) Auf der Grundlage der Statistik nach § 17 überprüft die Landesregierung nach Ablauf von vier Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes seine Anwendung und Auswirkungen.

(2) Über das Ergebnis ist dem Landtag zu berichten.

Artikel 2

Änderung des Landesbeamtengesetzes

Das Landesbeamtengesetz vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 4. April 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 143), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhält die Überschrift zu § 16 folgende Fassung:

„§ 16 Erwerb der Laufbahnbefähigung aufgrund von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen“

2. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16

Erwerb der Laufbahnbefähigung aufgrund von im Ausland erworbenen
Berufsqualifikationen

(1) Die Laufbahnbefähigung kann auch aufgrund

1. der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU 2005 Nr. L 255 S. 22), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Juli 2012 (ABl. EU Nr. L 180 S. 9), erworben werden,
2. eines mit einem Drittstaat geschlossenen Vertrages, in dem die Bundesrepublik Deutschland und die Europäische Union einen entsprechenden Anspruch auf Anerkennung der Berufsqualifikationen eingeräumt haben, oder
3. einer auf eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst vorbereitenden Berufsqualifikation, die in einem von § 7 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c BeamStG nicht erfassten Drittstaat erworben worden ist,

erworben werden.

(2) Das Nähere, insbesondere die Zuständigkeit und die Inhalte des Anerkennungsverfahrens sowie die Ausgleichsmaßnahmen, kann die Landesregierung, für die

Laufbahnen der Fachrichtung Bildung (§ 13 Abs. 2 Nr. 5) das für Schulwesen zuständige Ministerium, durch Rechtsverordnung regeln.

(3) Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz vom [Verkündungsstelle] bitte einsetzen findet keine Anwendung.“

Artikel 3

Änderung des Ingenieurgesetzes

Das Ingenieurgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 219), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 330), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 4. April 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 143), wird wie folgt geändert:

In § 2 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Schleswig-Holstein vom Verkündungsstelle bitte einsetzen (GVOBl. Schl.-H. S.) findet keine Anwendung.“

Artikel 4

Änderung des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes

Das Architekten- und Ingenieurkammergesetz vom 09. August 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 09. März 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 356), wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 2 wird die Angabe „Gesetz vom 12. Mai 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 108)“ durch die Angabe „Artikel 3 des Gesetzes vom Verkündungsstelle bitte einsetzen (GVOBl. Schl.-H. S.)“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird hinter Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Satz 1 gilt entsprechend auch für Drittstaatsangehörige, soweit sich hinsichtlich der Anerkennung der Ausbildungsnachweise nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft eine Gleichstellung ergibt.“

2. In § 35 Abs. 3 wird die Angabe „ durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Februar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 168)“ durch die Angabe „durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. April 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 125)“ ersetzt.

3. Der § 39 erhält folgende Fassung:

„§ 39

Anwendung von anderen Rechtsvorschriften

Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Schleswig-Holstein vom Verkündungsstelle *bitte einsetzen* (GVOBl. Schl.-H. S.) findet keine Anwendung.“

Artikel 5

Änderung des Schulgesetzes

In § 34 des schleswig-holsteinischen Schulgesetzes vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Februar 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 108) werden folgende Absätze 8 und 9 angefügt:

„(8) Eine außerhalb Schleswig-Holsteins in anderen Bundesländern erworbene Befähigung für das Lehramt gilt als Befähigung nach Absatz 2, wenn durch einen Vergleich der nachgewiesenen Qualifikation mit den für Schleswig-Holstein geltenden Voraussetzungen zur Ausübung eines Lehramtes ihre Gleichwertigkeit festgestellt werden kann. Das für Bildung zuständige Ministerium stellt in diesen Fällen fest, welche Lehrämter einander entsprechen.

(9) Für außerhalb des Bundesgebietes erworbene Lehramtsabschlüsse gilt § 16 des Landesbeamtengesetzes. Auch in diesen Fällen ist die Gleichwertigkeit mit den für Schleswig-Holstein geltenden Voraussetzungen zur Ausübung eines Lehramtes erforderlich. Die Gleichwertigkeit kann festgestellt werden, wenn der Lehramtsabschluss keine wesentlichen fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen, erziehungswissenschaftlichen oder schulpraktischen Defizite gegenüber der Ausbildung in Schleswig-Holstein aufweist. Die Feststellung der Gleichwertigkeit erfolgt auf der Grundlage der gutachterlichen Stellungnahme der von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder eingerichteten Gutachterstelle soweit die Entscheidung nicht aufgrund von Vereinbarungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister oder von Rechtsvorschriften getroffen werden kann. Das Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen in Schleswig-Holstein vom..... (Verkündungsstelle *bitte einsetzen* (GVOBl. Schl.-H. S.) findet mit Ausnahme des § 10 Abs. 3 keine Anwendung. Die Zuständigkeit für die Feststellung der Gleichwertigkeit kann durch Rechtsverordnung auf das Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen übertragen werden.“

Artikel 6

Änderung der Landesverordnung über die Errichtung eines Prüfungsausschusses am Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit an der Fachhochschule Kiel als untere Landesbehörde

Die Landesverordnung über die Errichtung eines Prüfungsausschusses am Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit an der Fachhochschule Kiel als untere Landesbehörde vom 30. April 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 127), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 4. April 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 143), wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige einzige Absatz wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
„(2) Der Prüfungsausschuss ist außerdem zuständig für die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Schleswig-Holstein vom *Verkündungsstelle bitte einsetzen* (GVOBl. Schl.-H. S.), soweit es die staatliche Anerkennung als Sozialpädagogin oder Sozialpädagoge, als Sozialarbeiterin oder Sozialarbeiter und als Kindheitspädagogin oder Kindheitspädagoge betrifft.“

Artikel 7 Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 1 § 6 Abs. 2 Satz 2 und 4, Abs. 3 und 4 am 1. Dezember 2013 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Torsten Albig
Ministerpräsident

Reinhard Meyer
Minister für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr
und Technologie

Begründung:**zu Artikel 1**

Das Anerkennungsgesetz Schleswig-Holstein folgt dem Gesetz zur Verbesserung und Feststellung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen (BGBl. I Nr. 63 vom 12.12.2011) des Bundes und eröffnet den gleichen Rechtsanspruch für landesrechtlich geregelte Berufe. Entsprechend dem Beschluss der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 15.12.2010 dient es der „beschleunigten Schaffung von einheitlichen und unbürokratischen Regelungen der Anerkennungsverfahren von Bund und Ländern“.

Im Rahmen der von der 207. Amtschefkonferenz der Kultusministerkonferenz eingesetzten Arbeitsgruppe der zur Umsetzung des BQFG koordinierend tätigen Ressorts wurde ein Entwurf eines Muster-Anerkennungsgesetzes – Land – entwickelt, am 27.01.2012 beschlossen und den Ländern als Grundlage für die jeweilige Landesgesetzgebung empfohlen. Der Entwurf folgt der Struktur des Bundesgesetzes, in dem in Artikel 1 die Grundsätze in enger Anlehnung an das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz des Bundes (BQFG-Bund) in einem BQFG des Landes (BQFG-Land) geregelt werden und in den folgenden Artikeln das Berufsfachrecht des Landes auf das BQFG-Land abgestimmt, also entsprechend geändert oder ergänzt wird.

Das Anerkennungsgesetz Schleswig-Holstein entspricht dem Muster-Anerkennungsgesetz und sichert so für Schleswig-Holstein die Umsetzung des oben genannten Beschlusses vom 15.12.2010. Soweit in einzelnen Paragrafen darüber hinaus für Schleswig-Holstein Spezifika geregelt werden, ist dies in den entsprechenden Begründungen vermerkt.

Zur Begründung wird zunächst Bezug genommen auf diejenige des Gesetzesentwurfs des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (BQFG) des Bundes (Begründung zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung, BT-Drs. 17/6260), ergänzt durch die Begründung zu den Empfehlungen des Ausschusses für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung vom 28. September 2011 (BT-Drs. 17/7218). Diese Begründungen werden hier, soweit sie auch für das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Schleswig-Holstein (BQFG-SH) Geltung beanspruchen können, zu den jeweiligen Vorschriften wiedergegeben. Soweit das BQFG-SH von dem BQFG des Bundes abweicht oder aus sonstigen Gründen Ergänzungen vorgenommen werden sollen, erfolgt eine eigenständige Begründung. Diese basiert wiederum im Wesentlichen auf der Begründung des Artikels 1 des Mustergesetzes für die Berufsqualifikationsfeststellungsgesetze der Länder.

Auf Bundesebene reicht das Merkmal „inländisch“ zur Abgrenzung von ausländischen Ausbildungsnachweisen, Berufsbildungen, Berufsqualifikationen etc. aus. Auf Landesebene ist Anknüpfungspunkt hingegen stets die jeweilige landesrechtliche

Regelung. Daher ist an den entsprechenden Stellen das Wort „inländisch“ durch den Begriff „landesrechtlich geregelt“ ersetzt.

Zum ersten Teil

Zu § 1

BT-Drs. 17/6260: „Das vorliegende Gesetz hat den Zweck, im Ausland erworbene Berufsqualifikationen für den deutschen Arbeitsmarkt besser nutzbar zu machen und Antragstellern eine qualifikationsadäquate Beschäftigung zu ermöglichen. Es trägt damit zur Sicherung des Fachkräfteangebots und zur Integration in Deutschland lebender Migrantinnen und Migranten in den Arbeitsmarkt bei. Zu diesem Zweck werden die Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Ausbildungsnachweise mit inländischen Ausbildungsnachweisen geregelt. Im Rahmen der entsprechenden Verfahren werden neben im Ausland erworbenen Ausbildungsnachweisen ergänzend auch sonstige nachgewiesene Berufsqualifikationen der Antragsteller (insbesondere die einschlägige Berufserfahrung) berücksichtigt. Es werden zum einen neue Rechtsansprüche für Personen- und Berufsgruppen geschaffen, denen bisher keine entsprechenden Verfahren offenstanden. Zum anderen ist im Interesse der Transparenz und Vereinfachung der entsprechenden Verfahren eine möglichst weitgehende Vereinheitlichung der Kriterien für die Bewertung im Ausland erworbener Ausbildungsnachweise und ergänzender Berufsqualifikationen (nach den §§ 4 und 9) vorgesehen.“

Das Gesetz setzt die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen um, soweit es sich auf Staatsangehörige der EU oder Vertragsstaatsangehörige bezieht. Mit der Formulierung des § 1 wird dem Zitiergebot des Art. 63 Abs. 2 der RL 2005/36/EG entsprochen, wonach die Mitgliedstaaten in ihren Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie auf diese Bezug zu nehmen haben. Das Zitat der Richtlinie dient der Information sowohl der Antragsteller als auch der zuständigen Stellen, dass im Rahmen der Auslegung und Anwendung des Gesetzes ergänzend der Inhalt der Richtlinie heranzuziehen ist.

Da das BQFG-Schleswig-Holstein dazu beitragen soll, das übrige Fachrecht des Landes transparenter und schlanker zu fassen, wird außerdem durch das Zitat der EU-Richtlinie 2005/36/EG ermöglicht, im weiteren Berufsrecht des Landes vereinfachend die entsprechenden Regelungen zu streichen, insbesondere bei gleichzeitiger Veröffentlichung der entsprechenden, sich mit Bezug auf das BQFG-Schleswig-Holstein ergebenden Änderungen der Berufsfachgesetze.

Zu § 2

BT-Drs. 17/6260: „Absatz 1 Satz 1 beschreibt den sachlichen Anwendungsbereich des Gesetzes. Dieser umfasst alle auf Bundesebene geregelten Berufe, sofern die entsprechenden bundesrechtlichen Berufsregelungen nicht etwas anderes bestimmen. Dies gilt sowohl für reglementierte Berufe im Sinne des § 3 Absatz 4 als auch für nicht reglementierte Berufe (insbesondere anerkannte Ausbildungsberufe nach dem Berufsbildungsgesetz). Damit findet dieses Gesetz subsidiäre Anwendung, sofern das jeweilige Fachrecht keine spezielleren Regelungen für die Feststellung oder Bewertung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen vorsieht. Ist dies nicht der Fall, stellt dieses Gesetz einen Auffangtatbestand dar. Durch den Vorrang spezieller oder abweichender Regelungen wird zum einen den unterschiedlichen Rechtsfolgen einer Feststellung der Gleichwertigkeit in den einzelnen Berufsgesetzen Rechnung getragen. Zum anderen werden durch eine entsprechende generelle subsidiäre Anwendbarkeit des Gesetzes Regelungslücken vermieden.

Die weiteren Voraussetzungen für die Befugnis zur Aufnahme oder Ausübung eines im Inland reglementierten Berufs einschließlich der spezifischen Genehmigungsverfahren (zum Beispiel Erteilung einer Approbation, Erteilung der Erlaubnis zur Führung einer Berufsbezeichnung, Eintragung in die Handwerksrolle), die qualifikationsunabhängigen Zulassungsvoraussetzungen (zum Beispiel gesundheitliche Eignung oder Zuverlässigkeit) sowie die gegebenenfalls erforderlichen Sprachkenntnisse werden in den entsprechenden Berufsgesetzen (zum Beispiel Bundesärzteordnung, Gesetz über Berufe in der Krankenpflege, Handwerksordnung) und den dazugehörigen Verordnungen geregelt. Sofern die einzelnen berufsrechtlichen Regelungen die Anerkennung im Ausland erworbener Ausbildungsnachweise nicht regeln oder lediglich die Anerkennung von Ausbildungsnachweisen von Personen vorsehen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, sogenannte „Berufsanerkennungsrichtlinie“ (im Folgenden: RL 2005/36/EG) fallen, kommen die entsprechenden Regelungen in diesem Gesetz zur Anwendung.“

Ebenso wie im BQFG-Bund gilt das BQFG-Schleswig-Holstein subsidiär gegenüber fachgesetzlichen Regelungen. Sieht das jeweilige Fachrecht keine speziellen Regelungen für die Feststellung der Gleichwertigkeit von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen vor, gilt subsidiär das BQFG-Schleswig-Holstein. Die Subsidiarität des BQFG-Schleswig-Holstein ist allerdings Einschränkungen unterworfen: Die Regelungen in den Fachgesetzen gehen nur dann dem BQFG-Schleswig-Holstein vor, wenn sie ausdrücklich auf das BQFG-Schleswig-Holstein Bezug nehmen, es also ganz oder teilweise ausschließen und dadurch dessen Inhalt entweder vollständig oder teilweise durch spezielle Regelungen ersetzen. Enthält ein Fachgesetz Anerkennungsregelungen, ohne dass auf das BQFG-Schleswig-Holstein explizit Bezug genommen wird, gehen die Regelungen des BQFG-Schleswig-Holstein vor. Dies gilt

auch für Anerkennungsregelungen, die bereits im Zeitpunkt des Inkrafttretens des BQFG- Schleswig-Holstein gültig sind. Das Erfordernis, der Bezugnahmen auf das BQFG- Schleswig-Holstein im Fachrecht gewährleistet, dass für den Anwender und Antragsteller klar erkennbar ist, welche Regelungen im konkreten Fall anwendbar sind. Insbesondere im Bereich der Architekten und Ingenieure wurde die berufliche Anerkennung von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen bereits in dem Architekten und Ingenieurkammergesetz Schleswig-Holstein (ArchIngKG SH) und dem Ingenieurgesetz (IngG) im Zuge der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG nicht nur für EU-Staatsangehörige, sondern zugleich auch für sämtliche Drittstaatsangehörige geregelt. Ansprechpartner für die Antragsteller bleiben hier die Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein (für Architekten und Bauingenieure) und die jeweils zuständigen Landräte bzw. Bürgermeister der kreisfreien Städte (für Ingenieure nach dem Ingenieurgesetz).

Anstatt des Bezugs auf „bundesrechtliche Berufe“ erfolgte die Formulierung „Berufe, die durch Rechtsvorschriften des Landes geregelt sind“, da das vorliegende Muster-gesetz Regelung für die Landesberufe bereitstellt.

BT-Drs. 17/6260: „Absatz 1 Satz 2 stellt klar, dass § 10 Bundesvertriebenengesetz (BVFG) und BQFG nebeneinander anwendbar sind. Das BVFG ist damit nicht als spezielleres Gesetz in Bezug auf die Anerkennung von Prüfungen und Befähigungsnachweisen, die der Spätaussiedler beziehungsweise seine berechtigten Familienangehörigen (§ 7 Absatz 2 Satz 1 BVFG) in den Aussiedlungsgebieten abgelegt oder erworben haben, anzusehen. Angehörige dieses Personenkreises können entscheiden, ob sie das Anerkennungsverfahren nach § 10 BVFG oder das Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Ausbildungsnachweise nach dem BQFG wählen.“

Es wird klargestellt, dass das BQFG- Schleswig-Holstein nicht auf allgemeine akademische Qualifikationen anwendbar ist, die nicht Voraussetzung zur Ausübung eines reglementierten Berufes sind. Die Hochschulausbildung vermittelt zwar Qualifikationen, die bei der Ausübung verschiedenster beruflicher Tätigkeiten nutzbar sind, führen aber nicht auf ein spezifisches Berufsbild hin, das als Referenzberuf für die Feststellung der Gleichwertigkeit einer ausländischen Berufsqualifikation dienen könnte. Mangels beruflichen Leitbildes ist die allgemeine akademische Qualifikation, die nicht Voraussetzung für die Zulassung zu einem reglementierten Beruf ist, nicht als Berufsbildung im Sinne des § 3 Absatz 3 zu qualifizieren.

BT-Drs. 17/6260: „Absatz 2 legt den persönlichen Anwendungsbereich des Gesetzes fest. Voraussetzung für die Anwendbarkeit ist zunächst, dass die Antragsteller im Ausland einen Ausbildungsnachweis im Sinne des § 3 Absatz 2 erworben haben. Auf Personen, die ausschließlich über informell (zum Beispiel durch Berufserfahrung) erworbene Berufsqualifikationen, nicht jedoch über eine erfolgreich abgeschlossene Berufsbildung verfügen, sind die Regelungen in diesem Gesetz daher nicht anwendbar.

Des Weiteren ist Voraussetzung für die Anwendbarkeit, dass die Antragsteller darlegen, im Inland eine ihren Berufsqualifikationen entsprechende Erwerbstätigkeit ausüben zu wollen. Die hierzu vorzulegenden Unterlagen werden in § 5 Absatz 6 und § 12 Absatz 6 beziehungsweise in den jeweiligen Berufsgesetzen näher ausgeführt. Damit soll die Absicht zur Erwerbsaufnahme im Inland begründet dokumentiert werden.“

Für die Anwendbarkeit des BQFG-SH ist Voraussetzung, dass der Antragsteller darlegt, in Schleswig-Holstein, einer Erwerbstätigkeit nachgehen zu wollen. Die bloße Absicht im Inland eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen, reicht demgegenüber nicht aus, da die Feststellung der Gleichwertigkeit immer mit Blick auf den jeweiligen landesrechtlich geregelten Beruf erfolgt.

Mit der Regelung des Absatz 3 wird eine Anwendung des schleswig-holsteinischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes auf die Fort- und Weiterbildung der Heil- und Gesundheitsfachberufe ausgeschlossen, da die entsprechenden berufsrechtlichen Gesetze bereits Bestimmungen über die Feststellung ausländischer Berufsqualifikationen enthalten. Einer vorrangigen Anwendung zusätzlicher Regelungen bedarf es daher nicht. Die aufgenommene Regelung dient der Klarstellung.

Einem zukünftigen Anpassungsbedarf der spezifischen Regelungen in den jeweiligen Fachgesetzen wird ggf. durch Vorlage eines gesonderten Gesetzes Rechnung getragen. Die bundesweite Abstimmung der länderspezifischen Regelungen in den Kammer- und Weiterbildungsgesetzen dauert derzeit noch an.

Ausgenommen von der Nichtanwendbarkeit des schleswig-holsteinischen Anerkennungsgesetzes ist die in § 17 getroffene Regelung zur Erhebung statistischer Daten, um zukünftig eine Landesstatistik über die Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit erstellen zu können.“

§ 10 des Bundesvertriebenengesetzes bleibt unberührt.

Zu § 3

BT-Drs. 17/6260: „Die Vorschrift enthält Begriffsbestimmungen, um eine einheitliche Auslegung der entsprechenden Begriffe zu gewährleisten und unnötige Wiederholungen im Gesetzestext zu vermeiden. Die Begriffsbestimmungen orientieren sich an der Terminologie in den bestehenden berufsrechtlichen Regelungen auf Bundesebene, dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) und an den entsprechenden Begriffsbestimmungen der RL 2005/36/EG; sprachliche Abweichungen von den Begriffsbestimmungen der RL 2005/36/EG sind der besseren Lesbarkeit geschuldet.

Absatz 1 definiert den Begriff der Berufsqualifikationen. Als Oberbegriff für die im Rahmen der entsprechenden Verfahren relevanten Qualifikationen umfasst er Aus-

bildungsnachweise im Sinne des Absatzes 2, sonstige berufsrelevante Befähigungsnachweise (zum Beispiel Nachweise über Fort- oder Weiterbildungen, sofern sie nicht dem Begriff der Ausbildungsnachweise im Sinne des Absatzes 2 unterfallen) und Nachweise über einschlägige Berufserfahrung, die sowohl im Ausland wie im Inland erworben sein kann. Die Begriffsbestimmung orientiert sich an Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b RL 2005/36/EG. Zugleich wird durch die entsprechende Formulierung der Rechtsprechung des EuGH Rechnung getragen, wonach bei Entscheidungen über die Zulassung zur Ausübung eines Berufs grundsätzlich alle im In- oder Ausland absolvierte Ausbildungsgänge sowie die einschlägige Berufserfahrung zu berücksichtigen sind (vergleiche statt vieler EuGH, Urteil vom 14. September 2000 – L 238/99, Hocsmann, Rn. 35, „[...] sämtliche Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstige Befähigungsnachweise sowie die einschlägige Erfahrung des Betroffenen [...]).“).

Absatz 2 definiert den Begriff der Ausbildungsnachweise. Umfasst sind Nachweise über erfolgreich abgeschlossene Berufsbildungen im Sinne des Absatzes 3. Nicht ausreichend sind sonstige Ausbildungsgänge, die nicht durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften geregelt sind, oder beispielsweise informelle Praktika. Die Begriffsbestimmung orientiert sich an der Begriffsbestimmung in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c RL 2005/36/EG. Die Ausbildungsnachweise müssen von den zuständigen oder sonst verantwortlichen Stellen im In- und Ausland ausgestellt werden.

Die Definition der Berufsbildung in Absatz 3 orientiert sich an den Bestimmungen in § 1 BBiG und umfasst Berufsausbildungen und berufliche Fortbildungen, die durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften geregelt sind. Wesentlich ist, dass die Berufsausbildung nach einem geordneten Bildungsgang zu einer umfassenden beruflichen Handlungsfähigkeit führt, welche die notwendigen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zum Inhalt hat. Damit sind Lehrgänge, die eine nur kurzfristige Unterweisung beinhalten und keine umfassende berufliche Handlungsfähigkeit vermitteln (zum Beispiel Kurzlehrgänge zur Vorbereitung auf eine Fach- oder Sachkundeprüfung, die keine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzen), ausgenommen. Die berufliche Fortbildung baut auf einer erfolgreich absolvierten Berufsausbildung und auf Berufserfahrung auf und qualifiziert für höherwertige und in der Regel auch verantwortungsvollere Tätigkeiten. Fortbildungen, die lediglich Qualifikationen auf der Ebene der Berufsausbildung an neue Erfordernisse anpassen, werden von dem Begriff der Berufsbildung im Sinne des Absatzes 3 dagegen nicht umfasst.

Absatz 4 stellt klar, dass bundesrechtlich geregelte Berufe sowohl die nicht reglementierten Berufe als auch die reglementierte Berufe nach Absatz 5 umfassen.“

Die Reihenfolge der Wortgruppen „nicht reglementierte Berufe“ und „reglementierte Berufe“ wurde im Vergleich zum BQFG-Bund umgestellt, um eine bessere Lesbarkeit zu erzielen.

Der Begriff der „bundesrechtlich geregelten Berufe“ wurde in Anpassung an den Anwendungsbereich des Gesetzes in „Berufe, die durch Rechtsvorschriften des Landes Schleswig-Holstein geregelt sind“ geändert.

BT-Drs. 17/6260: „Absatz 5 definiert den Begriff der reglementierten Berufe. Die Begriffsbestimmung übernimmt die wesentlichen Elemente der Definition in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Satz 1 RL 2005/36/EG, um eine mit den Vorgaben der Richtlinie übereinstimmende Auslegung zu gewährleisten. Abweichungen von der entsprechenden Begriffsbestimmung in der Richtlinie dienen lediglich der sprachlichen Vereinfachung. Ein Beruf ist auch dann reglementiert, wenn nur das Führen einer Berufsbezeichnung an bestimmte Qualifikationen gebunden ist.“

Zum zweiten Teil

Zu Abschnitt I

Zu § 4

BT-Drs. 17/6260: „Die Vorschrift legt die Voraussetzungen für eine Feststellung der Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Ausbildungsnachweise und sonstiger Berufsqualifikationen für nicht reglementierte Berufe fest. Sie orientiert sich an den allgemeinen Vorgaben in Artikel 10 ff. der RL 2005/36/EG und im „Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“ vom 11. April 1997, das in Deutschland am 1. Oktober 2007 in Kraft getreten ist, BGBl. 2007 II, S. 712 (im Folgenden: Lissabonner Anerkennungsübereinkommen). Im Interesse einer möglichst weitgehenden Vereinheitlichung werden die Kriterien für eine Feststellung der Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Berufsqualifikationen im Grundsatz auch auf nicht reglementierten Berufe und auf Personen übertragen, die nicht in den Anwendungsbereich der RL 2005/36/EG oder des Lissabonner Anerkennungsübereinkommens fallen.“

Bezugspunkt für die in diesem Gesetz vorgesehenen Verfahren ist immer die aktuell geltende inländische Berufsbildung (Referenzberuf), mit der die im Ausland absolvierte Berufsbildung unter ergänzender Berücksichtigung sonstiger nachgewiesener Berufsqualifikationen der Antragsteller verglichen wird. Eine umfassende Bewertung informeller Qualifikationen wird durch das vorliegende Gesetz dagegen nicht geregelt.

Absatz 1 regelt den Anspruch auf Feststellung der Gleichwertigkeit, wenn die aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind. Es muss ein Antrag gestellt werden. Näheres zum Verfahren wird in § 6 geregelt.

Die Voraussetzung in Absatz 1 Nummer 1 orientiert sich an den Vorgaben in Artikel 4 Absatz 2 RL 2005/36 EG. Die entsprechende Voraussetzung stellt klar, dass sich die Feststellung der Gleichwertigkeit auf vergleichbare Berufe und Niveaus der Qualifi-

ziehung beziehen muss. Die Feststellung der Gleichwertigkeit ist daher von vorneherein ausgeschlossen, wenn die entsprechenden Berufsbilder offensichtlich voneinander abweichen (zum Beispiel Elektroniker/Kraftfahrzeugmechatroniker, berufsbezogene schulische Sekundarausbildung/Meisterqualifikationen et cetera). Verglichen werden die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, auf die sich der ausländische Ausbildungsnachweis und die sonstigen Berufsqualifikationen beziehen, mit den in der Abschlussprüfung für einen anerkannten Ausbildungsberuf oder eine anerkannte berufliche Fortbildung im Inland nachzuweisenden beruflichen Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten. Neben dem Berufsbild und dem Tätigkeitsprofil ist dabei auch das Niveau der beruflichen Handlungsfähigkeit zu berücksichtigen, das durch den Ausbildungsnachweis belegt wird, ohne dabei auszuschließen, dass Berufserfahrung Unterschiede in den Qualifikationsniveaus ausgleichen kann. Bei mehreren in Betracht kommenden inländischen Referenzberufen legt der Antragsteller oder die Antragstellerin im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle den entsprechenden Referenzberuf für das Verfahren fest. Durch das Einvernehmen soll vermieden werden, dass ein Antragsteller aus Unkenntnis eine Referenzqualifikation wählt, mit welcher der Antrag nicht zum Erfolg führen kann.

Die Voraussetzung in Absatz 1 Nummer 2 orientiert sich an den Vorgaben in Artikel 14 Absatz 1 der RL 2005/36/EG; der Maßstab der „wesentlichen Unterschiede“ für die Feststellung der Gleichwertigkeit oder Anerkennung im Ausland erworbener (Berufs-)Qualifikationen wird darüber hinaus auch im Lissabonner Anerkennungsübereinkommen zugrunde gelegt (vergleiche zum Beispiel Artikel VI.1 des Übereinkommens). Die entsprechende Formulierung gewährleistet, dass die Feststellung der Gleichwertigkeit nur im Falle einer hinreichenden Übereinstimmung der Berufsqualifikationen erfolgt, gleichzeitig aber auch nicht aufgrund nur geringfügiger Unterschiede verwehrt wird.

In Absatz 2 wird der Begriff der „wesentlichen Unterschiede“ unter Berücksichtigung der Vorgaben in Artikel 14 Absatz 1, 4 und 5 RL 2005/36/EG und der Rechtsprechung des EuGH näher definiert. Die Regelung in Absatz 2 Nummer 1 orientiert sich an den Vorgaben in Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b und c und Absatz 4 der RL 2005/36/EG, wobei im Interesse einer leichteren Lesbarkeit sprachliche Vereinfachungen gegenüber den Formulierungen in der Richtlinie vorgenommen wurden. Danach liegt ein wesentlicher Unterschied vor, wenn sich die im Ausland erworbenen Fertigkeiten, Fähigkeiten und Kenntnisse in Bezug auf Inhalt und Dauer erheblich unterscheiden. Ein wesentlicher Unterschied hinsichtlich der Ausbildungsdauer kann insbesondere dann vorliegen, wenn die Dauer der ausländischen Regelausbildungszeit mehr als ein Drittel unter der entsprechenden inländischen Regelausbildungszeit liegt. Die Regelung in Absatz 2 Nummer 2 berücksichtigt die Vorgaben in Artikel 14 Absatz 4 der RL 2005/36/EG, die nicht bereits durch die Regelung in Absatz 2 Nummer 1 abgedeckt sind und stellt klar, dass nur die wesentlichen Unterschiede relevant sind, die auch für die Ausübung des jeweiligen Berufs notwendig sind. Die Regelung in Absatz 2 Nummer 3 stellt klar, dass sonstige Befähigungsnachweise oder

Berufserfahrung im Rahmen der Gleichwertigkeitsprüfung ergänzende Berücksichtigung finden, wenn sich die durch die jeweiligen Ausbildungsnachweise nachgewiesenen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten trotz vergleichbarer Berufsbilder in wesentlichen Punkten unterscheiden. Ein Ausgleich entsprechender Unterschiede durch den Nachweis einschlägiger Berufserfahrung ist insbesondere bei Defiziten hinsichtlich praktischer Ausbildungsbestandteile im Rahmen der dualen Berufsausbildung relevant. Die Regelung orientiert sich an den Vorgaben in Artikel 14 Absatz 5 der RL 2005/36/EG. Darüber hinaus wird der Rechtsprechung des EuGH Rechnung getragen, wonach bei Entscheidungen über die Zulassung zur Ausübung eines Berufs grundsätzlich alle im In- oder Ausland absolvierten Ausbildungsgänge zu berücksichtigen sind (vergleiche EuGH, Hocsman, siehe oben). Es ist also möglich, dass die Unterschiede auch kumulativ durch sonstige Befähigungsnachweise und Berufserfahrung ausgeglichen werden können. Soweit für den Erwerb inländischer Ausbildungsnachweise im Regelfall das Absolvieren einer bestimmten Ausbildungszeit vorausgesetzt ist (zum Beispiel dreijährige Ausbildungszeit für eine Berufsausbildung) können Defizite im Hinblick auf die Ausbildungsdauer in der Regel durch eine angemessen lange Berufserfahrung ausgeglichen werden. Der Nachweis der Berufserfahrung erfolgt in der Regel über die vorzulegenden Unterlagen nach § 5 Absatz 1 oder die gegebenenfalls nachgeforderten Unterlagen nach § 5 Absatz 4 und 5. Der Nachweis kann bei Vorliegen der Voraussetzungen auch durch sonstige geeignete Verfahren zur Ermittlung der Fähigkeiten, Kenntnisse oder Fertigkeiten (zum Beispiel durch Arbeitsproben) nach § 14 erbracht werden. Dies gilt zum Beispiel bei Zweifeln an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit der Nachweise.

Sofern die Feststellung der Gleichwertigkeit wegen wesentlicher Unterschiede im Sinne des Absatzes 2 nicht erfolgen kann, stellt die zuständige Stelle die vorhandenen Berufsqualifikationen und die wesentlichen Unterschiede gegenüber der entsprechenden inländischen Berufsbildung fest. Das Nähere wird in § 7 Absatz 2 ausgeführt.“

§ 4 Absatz 3 des BQFG-SH normiert, dass diejenigen Inhaberinnen und Inhaber ausländischer Berufsqualifikationen, die in einem Bundesland (Land der ersten Gleichwertigkeitsfeststellung) die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der durch das jeweilige Landesrecht geregelten Berufsqualifikation erlangt haben, so gestellt werden, als hätten sie insoweit die Berufsqualifikation dieses Landes erworben. Sie werden also in den übrigen Bundesländern so behandelt, als wäre ihre ausländische Berufsqualifikation insoweit die inländische des Landes der ersten Gleichwertigkeitsfeststellung. Diese Regelung liegt in den unterschiedlichen Inhalten der Berufsqualifikationen der einzelnen Bundesländer begründet, die bereits im rein innerstaatlichen Kontext in verschiedenen Berufsfeldern einer Gleichbehandlung von Abschlüssen aus den verschiedenen Bundesländern entgegenstehen. Inhaber ausländischer Berufsqualifikationen sollen gegenüber solchen inländischer Berufsqualifikationen nicht dadurch bevorzugt werden, dass eine durch ein Bundesland festgestellte Gleichwertigkeit auch die Feststellung der Gleichwertigkeit mit den entsprechenden Berufsqualifikati-

onen anderer Bundesländer bedeutet. Deshalb wird eine Gleichstellung mit einem Ausbildungsinländer hergestellt. Soweit eine Gleichbehandlung zwischen den Berufsqualifikationen der einzelnen Bundesländer besteht, vermeidet § 4 Absatz 3 Mehrfachanträge auf Feststellung der Gleichwertigkeit.

§ 4 Absatz 3 steht aber weiteren Anträgen auf Feststellung der Gleichwertigkeit in anderen Bundesländern nicht in jedem Fall entgegen. Für erneute Anträge besteht dann ein Erfordernis, wenn die ausländische Berufsqualifikation mehr beinhaltet als diejenige des Landes der ersten Gleichwertigkeitsfeststellung. In diesem Fall wäre es ungerechtfertigt, den Inhaber der ausländischen Berufsqualifikation lediglich auf die Gleichbehandlung mit einem Ausbildungsinländer zu verweisen, anstatt die Gleichwertigkeit auch in einem Bundesland festzustellen, das strengere Anforderungen an die Berufsqualifikation stellt, die von der ausländische Qualifikation aber ebenfalls abgedeckt werden. Dementsprechend sieht auch § 6 Absatz 5 die Ablehnung der Gleichwertigkeitsfeststellung nur vor, soweit die Gleichwertigkeit bereits festgestellt ist. Hierin liegt keine unzulässige Inländerdiskriminierung, da die ausländische Qualifikation in diesem Fall einen größeren Bereich abdeckt als die Berufsqualifikation Landes der ersten Gleichwertigkeitsfeststellung.

§ 4 Absatz 3, ebenso wie § 6 Absatz 5, erfasst nur positive Anerkennungsentscheidungen. Dies trägt ebenfalls dem Umstand Rechnung, dass die Berufsqualifikationen einzelner Bundesländer teilweise voneinander abweichen. Derjenige Inhaber einer ausländischen Berufsqualifikation, deren Gleichwertigkeit in einem Bundesland nicht festgestellt werden konnte, hat die Möglichkeit, in einem anderen Bundesland, das weniger hohe Anforderungen an die landesrechtlich geregelte Berufsqualifikation stellt, erneut die Feststellung der Gleichwertigkeit zu beantragen.

Zu § 5

BT-Drs. 17/6260: „Absatz 1 Satz 1 bestimmt, welche Unterlagen der zuständigen Stelle vorzulegen sind, damit diese eine Prüfung der Gleichwertigkeit durchführen kann.

Eine Aufstellung der Ausbildungsgänge und der ausgeübten Erwerbstätigkeiten, die den beruflichen Werdegang der Antragsteller darstellen, hilft der zuständigen Stelle, einen Abgleich mit den sonstigen Unterlagen vorzunehmen und gegebenenfalls fehlende Unterlagen zu verlangen. Daneben sind ein Identitätsnachweis, der Ausbildungsnachweis und, sofern für die Prüfung der Gleichwertigkeit erforderlich, Bescheinigungen über einschlägige Berufserfahrungen (zum Beispiel Arbeitgeberzeugnisse) oder sonstige Befähigungsnachweise vorzulegen. Der Identitätsnachweis soll ausreichende Informationen zu einer Person bereitstellen, um Verwechslungen auszuschließen, in der Regel Name, Geburtstag und Geburtsort. Bei Drittstaatsangehörigen, die Probleme beim Nachweis ihrer Identität haben, weil es ihnen nicht zuzumuten ist, mit den Behörden ihres Herkunftsstaats in Kontakt zu treten, kann in Anleh-

nung an § 5 Absatz 3 AufenthG von der Vorlage des Identitätsnachweises abgesehen werden.“

Die Änderung im Vergleich zum Bundesgesetz ist erforderlich, da ein bereits gestellter Antrag in einem Bundesland nur in den Fällen des § 6 Absatz 5 der Feststellung der Gleichwertigkeit entgegensteht (vgl. Begründung zu § 4 Absatz 3). Eine Erklärung über bereits gestellte Anträge ist aber aufgrund der Regelung des § 6 Absatz 5 sinnvoll. Zudem können so die in dem vorigen Verfahren bereits gewonnenen Erkenntnisse genutzt werden.

BT-Drs. 17/6260: „In der Regel sind nach Absatz 2 die Unterlagen im Original oder als beglaubigte Kopie vorzulegen; Originale allerdings in der Regel nur dann, wenn sich die Antragsteller im Inland befinden und diese persönlich vorlegen können. Eine Versendung von Originalen sollte in jedem Fall unterbleiben. Die Ausbildungsnachweise und die Nachweise sonstiger Berufsqualifikationen sind in der Regel als Übersetzung in deutscher Sprache oder als beglaubigte Kopie einer Übersetzung vorzulegen. Die Übersetzung ist durch einen in Deutschland oder im Ausland amtlich bestellten oder beeidigten Übersetzer oder Dolmetscher durchzuführen. Damit wird die Übereinstimmung der Übersetzung mit dem Original bestätigt. Die Regelung orientiert sich an der Verwaltungspraxis bei Hochschulzulassungen mit ausländischen Bildungsabschlüssen. Sie folgt zugleich den Vorgaben des Verhaltenskodexes der Koordinatorengruppe für die RL 2005/36/EG, ABl. L 255 vom 30.9.2005 (im Folgenden: Verhaltenskodex), nach denen beglaubigte oder von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Übersetzer angefertigte Übersetzungen auf die wichtigsten Dokumente beschränkt bleiben sollen. Im Übrigen sollen die zuständigen Stellen möglichst weitgehend von der ihnen in Anwendung des § 23 Absatz 2 VwVfG eingeräumten Möglichkeit Gebrauch machen, auf Übersetzungen überhaupt zu verzichten, wenn zum Beispiel ein Angehöriger der Stelle selbst die entsprechende Sprache beherrscht.

Nach Absatz 3 können die zuständigen Stellen nach pflichtgemäßem Ermessen die nach Absatz 1 vorzulegenden Unterlagen auch in anderer Form zulassen, zum Beispiel in Form von einfachen Kopien. Von dieser Regelung sollen die zuständigen Stellen zur Vereinfachung des Verfahrens großzügig Gebrauch machen.“

Diese Vorschriften sehen keine Abweichungen von dem Bundesgesetz vor. Klarstellend wird aber darauf hingewiesen, dass durch das Zusammenspiel dieser Vorschriften die anerkennende Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen von den Erfordernissen des Absatzes 2 abweichen kann. Sie kann neben unbeglaubigten Kopien auch Übersetzungen akzeptieren, die nicht von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer erstellt sind. Von dieser Regelung sollen die zuständigen Stellen zur Vereinfachung des Verfahrens und zur Kostenersparnis für die Antragsteller großzügig Gebrauch machen.

BT-Drs. 17/6260: „Nach Absatz 4 können die zuständigen Stellen die Antragsteller auffordern, nähere Informationen zu Inhalt, Dauer und Rahmenbedingungen der im Ausland absolvierten Berufsbildung sowie zu sonstigen Berufsqualifikationen darzulegen. Hierfür hat die zuständige Stelle eine angemessene Frist zu setzen. Ziel dieser Regelung ist es, das Verfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen. Die Antragsteller sind in der Regel am ehesten in der Lage, die Inhalte und Dauer ihrer Berufsbildung darzulegen, um so der zuständigen Stelle die Beurteilung der Gleichwertigkeit im Sinne des § 4 zu ermöglichen. Kann der Antragsteller die Unterlagen aus nicht selbst zu vertretenden Gründen nicht oder nur teilweise vorlegen, kommt ein sonstiges geeignetes Verfahren nach § 14 in Betracht. Kommt der Antragsteller der Nachforderung nicht nach, kann die zuständige Stelle nach § 15 und unter Beachtung der dort geregelten Vorgaben das Verfahren ohne weitere Ermittlungen durch Entscheidung beenden.

Absatz 5 sieht vor, dass sich die zuständigen Stellen bei begründeten Zweifeln an der Echtheit oder der inhaltlichen Richtigkeit der Antragsunterlagen an die Antragsteller wenden können, um diesen die Gelegenheit zu geben, mit Hilfe zusätzlicher Informationen die Echtheit oder weitere Erläuterungen zu den Inhalten zu belegen. Dadurch sollen Missbrauchsfälle, zum Beispiel durch gefälschte Dokumente oder durch Gefälligkeitsbescheinigungen von vermeintlichen Arbeitgebern, ausgeschlossen werden. Die zuständige Stelle hat den Antragstellern so detailliert wie möglich mitzuteilen, welche Unterlagen erforderlich sind, um mögliche Zweifel auszuräumen. Hierfür ist eine angemessene Frist zu setzen. Kann der Antragsteller die Unterlagen aus nicht selbst zu vertretenden Gründen nicht oder nur teilweise vorlegen kommt ein sonstiges geeignetes Verfahren nach § 14 in Betracht. Kommt der Antragsteller der Nachforderung nicht nach, kann die zuständige Stelle nach § 15 und unter Beachtung der dort geregelten Vorgaben das Verfahren ohne weitere Ermittlungen durch Entscheidung beenden.

In den Fällen der Absätze 4 und 5 kann sich die zuständige Stelle daneben auch anderer Informationen zur Feststellung der Gleichwertigkeit bedienen, zum Beispiel indem sie sich an die einschlägigen Stellen für die ausländische Berufsbildung im Ausbildungsstaat wendet. Bei Ausländerinnen und Ausländern, die als Asylberechtigte anerkannt wurden oder denen Flüchtlingsschutz oder subsidiärer Schutz nach der Richtlinie 2004/83/EG zuerkannt wurde, sollte sich die zuständige Stelle erst nach Rücksprache mit den Antragstellern an die Stelle im Ausbildungsstaat wenden, wenn dies zugleich der Verfolgerstaat ist. Bei Unterlagen, die in einem EU/EWR-Staat ausgestellt wurden, kann sich die zuständige Stelle an die zuständige Stelle des anderen Mitgliedsstaates wenden; dabei könnte gegebenenfalls auf das Binnenmarktinformationssystem zurückgegriffen werden.

Absatz 6 regelt, dass die Antragsteller darlegen müssen, dass sie im Inland eine ihren Berufsqualifikationen entsprechende Erwerbstätigkeit ausüben wollen. Hiervon ist auszugehen, wenn die Antragsteller ihren Wohnsitz innerhalb eines EU- Staates,

eines EWR-Vertragsstaates oder der Schweiz haben und keine besonderen Gründe gegen eine entsprechende Absicht sprechen. Bei Personen aus diesen Ländern, für die die RL 2005/36/EG gilt, ist davon auszugehen, dass ein entsprechendes Interesse besteht. Wenn die Antragsteller keinen Wohnsitz in den genannten Ländern haben, ist eine entsprechende Absicht zum Beispiel durch den Nachweis einer Kontaktaufnahme mit potenziellen Arbeitgebern im Inland oder im Falle einer geplanten selbständigen Erwerbstätigkeit durch die Vorlage eines Geschäftskonzeptes darzulegen.“

Das Wort „Inland“ ist in Anpassung an § 2 Absatz 2 durch die Bezeichnung Schleswig-Holstein ersetzt worden.

Zu § 6

BT-Drs. 17/6260: „Voraussetzung für das Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Berufsqualifikationen mit der inländischen Berufsbildung ist ein Antrag an die zuständige Stelle. Absatz 1 legt hierfür die Schriftform fest. Mündliche oder fernmündlich gestellte Anträge reichen nicht aus, um das Feststellungsverfahren in Gang zu setzen. Es wird klargestellt, dass ein eigenes Antragsrecht potenzieller Arbeitgeber ausgeschlossen ist. Eine Bevollmächtigung bleibt davon unberührt. Antragsberechtigt sind nur Personen, die einen ausländischen Ausbildungsnachweis erworben haben. Nicht ausreichend sind dagegen bloße informell (zum Beispiel durch Berufserfahrung) erworbene Berufsqualifikationen.“

Das Wort „schriftlich“ wurde im BQFG-SH gestrichen, um auch Anträge in anderer Form, insbesondere solche per Email, zu ermöglichen. Die Erfahrung hat gezeigt, dass vor allem Antragsteller aus dem Ausland häufig auf diese Art der Antragstellung zurückgreifen. Sie ermöglicht einen schnellen und unbürokratischen Erstkontakt. Das Erfordernis, die Unterlagen nach § 5 Absatz 1 in der dort geforderten Form einzureichen, bleibt unberührt. Da dadurch gewährleistet ist, dass die maßgeblichen Unterlagen zur Bewertung der Gleichwertigkeit der anerkennenden Stelle in schriftlicher Form vorliegen, kann auf die Schriftlichkeit des Antrages selber verzichtet werden.

BT-Drs. 17/6260: „Absatz 2 normiert die Pflicht der zuständigen Stelle, den Antragstellern innerhalb eines Monats den Empfang des Antrags und der eingereichten Unterlagen zu bestätigen und dabei gegebenenfalls mitzuteilen, welche der nach § 5 Absatz 1 erforderlichen Unterlagen noch fehlen und nachzureichen sind. Die Regelung orientiert sich an Artikel 51 Absatz 1 der RL 2005/36/EG und dem Verhaltenskodex (Ziffer 7). Die zuständige Stelle sollte in der Mitteilung darauf hinweisen, dass die Frist des Absatzes 3 erst dann zu laufen beginnt, wenn die fehlenden Unterlagen beigebracht wurden.“

Absatz 3 bestimmt, dass die Entscheidung innerhalb von drei Monaten nach Einreichung aller erforderlichen beziehungsweise von der zuständigen Stelle nachverlang-

ten Unterlagen ergehen muss. Wenn der zuständigen Stelle alle zur Entscheidung erforderlichen Unterlagen vorliegen, ist eine Frist von drei Monaten angemessen und ausreichend. Die Frist kann einmalig um einen angemessenen Zeitrahmen verlängert werden, wenn dies wegen der Besonderheiten der Angelegenheit, zum Beispiel aufgrund erforderlichen externen Sachverständes, gerechtfertigt ist. Dies muss die Behörde begründen und den Antragstellern rechtzeitig mitteilen. Ungeachtet dessen tritt diese Regelung nach Artikel 62 Absatz 2 des Gesetzes zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen vom 06.12.2011 (BGBl. I S. 2515) erst nach zwölf Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in Kraft, um den zuständigen Stellen die erforderliche Zeit zu geben, die zu erwartende gehäufte Antragstellung in der Anfangsphase bewältigen zu können. Die Frist beginnt zu laufen, wenn alle erforderlichen Unterlagen vorliegen. Zu den Mitwirkungspflichten der Antragsteller wird auf § 15 verwiesen.

Nach Absatz 4 wird der Fristablauf nach Absatz 3 bis zum Ablauf der Frist gehemmt, die die zuständige Stelle für die Nachlieferung der Unterlagen nach § 5 Absatz 4 und 5 gesetzt hat. Ungeachtet dessen steht es den Antragstellern frei, die Unterlagen vor dem gesetzten Fristende vorzulegen, damit die Frist nach Absatz 3 beginnt. Sollten die nachgeforderten Unterlagen nicht innerhalb der gesetzten Frist nachgereicht werden, kann die zuständige Stelle über den Antrag entscheiden. Mit der Hemmung des Fristlaufs wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die zuständigen Stellen nach dem Erhalt der Unterlagen nach § 5 Absatz 1 zum Teil umfangreich inhaltlich prüfen müssen, ob für die Feststellung der Gleichwertigkeit weitere Unterlagen über Inhalt und Dauer der Berufsbildung erforderlich sind oder ob bei begründeten Zweifeln an der Echtheit der vorgelegten Unterlagen weitere Unterlagen erforderlich sind. Während dieser Zeit soll die Entscheidungsfrist nach Absatz 3 nicht weiter laufen. Das Gleiche gilt in den Fällen des § 14, wenn ein sonstiges geeignetes Verfahren durchgeführt wird. Der Fristablauf ist dann bis zur Beendigung der sonstigen geeigneten Verfahren gehemmt (zum Beispiel bis zum Vorliegen einer Arbeitsprobe oder der Durchführung eines Fachgesprächs).

Nach Absatz 5 soll der Antrag von der zuständigen Stelle im Regelfall abgelehnt werden (intendiertes Ermessen), wenn die Gleichwertigkeit bereits festgestellt worden ist, zum Beispiel auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 50 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) (Gleichstellung der Abschlüsse aus Österreich und Frankreich), nach § 40 Absatz 2 und § 50a der Handwerksordnung, nach dem im Bundesvertriebenengesetz (BVFG) oder dem BQFG geregelten Verfahren. In diesem Fall besteht in der Regel keine Notwendigkeit für ein erneutes Verfahren. In Ausnahmefällen kann die zuständige Stelle davon abweichen. Durch die Ablehnung wird der vorherige positive Bescheid nicht berührt.“

Im BQFG-SH wurde das Wort „wenn“ durch das Wort „soweit“ ersetzt. Dadurch können Inhaber ausländischer Qualifikationen, die in einem Bundesland die Gleichwertigkeit ihrer ausländischen Berufsqualifikation festgestellt bekommen haben, auch in

einem anderen Bundesland erneut die Feststellung erreichen, wenn in dem zweiten Bundesland die Anforderungen an die Berufsqualifikation höher sind als in dem Land der ersten Gleichwertigkeitsfeststellung. Andernfalls bestünde Gefahr, dass derjenige, der zunächst in einem Bundesland mit vergleichsweise niedrigen landesrechtlichen Anforderungen an die Berufsqualifikation die Feststellung der Gleichwertigkeit erreicht hat, aber dessen ausländische Berufsqualifikation über die Anforderungen dieses Bundesland hinausgeht, in einem anderen Land zwar so behandelt wird wie ein Inländer mit einem Abschluss aus dem ersten Bundesland, seine weitergehenden Qualifikationen aber nicht berücksichtigt werden könnten.

Zu § 7

BT-Drs. 17/6260: „Absatz 1 stellt klar, dass die zuständige Stelle über den Antrag nach § 4 Absatz 1 auf Feststellung der Gleichwertigkeit durch schriftlichen Verwaltungsakt zu entscheiden hat. Sofern die Gleichwertigkeit nicht festgestellt werden kann (§ 4), wird ein ablehnender Bescheid erteilt.

Absatz 2 legt fest, dass die zuständige Stelle im Fall festgestellter wesentlicher Unterschiede in der Begründung darzulegen hat, welche Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse tatsächlich vorhanden sind sowie in welchen wesentlichen Punkten sich die ausländische Berufsbildung von der inländischen unterscheidet. Ziel dieser Begründungspflicht ist, die Antragsteller, aber auch potenzielle Arbeitgeber, möglichst differenziert über vorhandene Qualifikationen und wesentlichen Unterschiede im Vergleich zur inländischen Berufsbildung (Referenzberuf) zu informieren, damit diese gegebenenfalls ausgeglichen werden können. Dargestellt werden sollen alle Berufsqualifikationen (Ausbildungsnachweise, sonstige Befähigungsnachweise und Berufserfahrung), die für einen Vergleich mit der entsprechenden inländischen Berufsbildung relevant sind. Nach Möglichkeit sollen auch solche Berufsqualifikationen umfasst sein, die über den jeweiligen Referenzberuf hinausgehen. Damit wird insbesondere dem Interesse potenzieller Arbeitgeber an einer möglichst detaillierten Bescheinigung vorhandener Berufsqualifikationen Rechnung getragen. Gerade für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) hat eine gesonderte positive Feststellung der vorhandenen Berufsqualifikationen im Rahmen der Einstellungsverfahren eine besondere Bedeutung.

Die festgestellten wesentlichen Unterschiede zum Referenzberuf sind möglichst so zu konkretisieren, dass entsprechende Ausgleichsmaßnahmen wahrgenommen werden können, um bei erfolgreicher Teilnahme gegebenenfalls die volle Gleichwertigkeit zu erreichen. Gewährleistet werden soll auch, dass bei Vorliegen der Voraussetzungen Fördermaßnahmen zielgerichtet und wirkungsvoll eingesetzt werden können.

Zu § 8

In Absatz 1 sind die in Schleswig-Holstein zu bestimmenden Zuständigkeiten für die Feststellung der Gleichwertigkeit im Bereich der nicht reglementierten Berufe gere-

gelt. Zugleich wird die Möglichkeit eröffnet, an anderer Stelle abweichende Zuständigkeitsbestimmungen zu treffen. Dadurch kann auch das Fachrecht besondere Zuständigkeitsregelungen vorsehen.

Absatz 2 enthält die Ermächtigung, die Feststellung der Gleichwertigkeit im Rahmen der nicht reglementierten Berufe auf andere Stellen zu übertragen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen. Dabei wurde die Formulierung bezüglich der Stellen, auf die eine Aufgabenübertragung stattfinden kann, im Vergleich zur Regelung in § 8 Absatz 4 Bundesgesetz bewusst offen gelassen, um im Bedarfsfalle auch andere Stellen als Behörden oder Kammern zu erfassen. § 8 Absatz 2 kommt eine Auffangfunktion zu.

Abweichend zum Mustergesetz gibt es im BQFG-SH keinen Absatz 3. Die Regelung des Absatzes 3 sollte ebenso wie § 8 Absatz 5 des Bundesgesetzes Zuständigkeitsbündelungen ermöglichen, um dadurch die Expertise der zuständigen Stelle zu gewährleisten. Dies bietet sich laut Begründung zum Mustergesetz insbesondere in Bereichen an, in denen bei einzelnen Stellen oder in den einzelnen Ländern nur geringe Fallzahlen vorliegen. Klargestellt wird dort, dass auch die Übertragung auf Stellen in anderen Bundesländern möglich ist. Wegen der Verordnungsermächtigung in § 8 Absatz 2 wurden im Mustergesetz auch diejenigen Stellen aufgenommen, denen aufgrund des Gesetzes Zuständigkeiten übertragen wurden.

Aus schleswig-holsteinischer Sicht handelt es sich bei den Regelungen des BQFG um solche der Eingriffsverwaltung, da über Rechte von Antragstellern entschieden wird. In einem solchen Fall müssen gemäß § 25 Abs. 2 LVwG die Behörden zwingend durch Rechtsvorschrift bestimmt werden. Jede andere Behördenbestimmung hätte deren Nichtigkeit zur Folge. Dabei wäre etwa eine landesseitige Zuständigkeitsbestimmung durch Einräumung einer Verordnungsermächtigung nicht zielführend, weil der Geltungsbereich schleswig-holsteinischer Rechtsvorschriften an der Landesgrenze endet. Insofern muss eine länderübergreifende Rechtsebene in Anspruch genommen werden, die der in einem solchen Fall übliche Staatsvertrag bietet, dessen Regelungen durch das erforderliche Zustimmungsgesetz in Landesrecht transformiert werden.

Für die Regelungen § 8 Absätze 2 und 3 des BQFG des Bundes besteht bezüglich der landesrechtlich geregelten Berufe kein Bedürfnis.

Zu Abschnitt II

BT-Drs. 17/6260: „Die Regelungen im Abschnitt 2 (§§ 9 bis 13) gelten ausschließlich für den Bereich der reglementierten Berufe; die Regelungen sind anwendbar, sofern die entsprechenden berufsrechtlichen Regelungen in den Fachgesetzen nicht etwas anderes bestimmen.“

Zu § 9

BT-Drs. 17/6260: „Die Vorschrift legt die allgemeinen Kriterien und Voraussetzungen fest, nach denen im Ausland erworbene Ausbildungsnachweise und sonstige Berufsqualifikationen im Rahmen der Prüfung über Aufnahme oder Ausübung des reglementierten Berufes als gleichwertig gelten. Sie entspricht den allgemeinen Vorgaben in Artikel 10 ff. der RL 2005/36/EG und im Lissabonner Anerkennungsübereinkommen. Im Interesse einer möglichst weitgehenden Vereinheitlichung der Kriterien für die Feststellung der Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Berufsqualifikationen werden diese Kriterien grundsätzlich auch auf Personen erstreckt, die nicht in den Anwendungsbereich der RL 2005/ 36/EG oder des Lissabonner Anerkennungsübereinkommens fallen.

Bezugspunkt für die Gleichwertigkeitsprüfung ist immer die aktuell geltende inländische Berufsbildung (Referenzberuf), mit der die im Ausland absolvierte Berufsbildung unter ergänzender Berücksichtigung sonstiger nachgewiesener Berufsqualifikationen der Antragsteller verglichen wird. Bei der Regelung in § 9 handelt es sich um einen Auffangtatbestand für Fälle, in denen die einschlägigen Vorschriften zu den bundesrechtlich geregelten Berufen nichts anderes bestimmen (vergleiche § 2 Absatz 1 und die Begründung hierzu).“

Da maßgeblicher Anknüpfungspunkt die jeweilige landesrechtliche Berufsqualifikation ist, wurde der Begriff „Inland“ durch „Schleswig-Holstein“ ersetzt.

BT-Drs. 17/6260: „Die Voraussetzung in Absatz 1 Nummer 1 entspricht den Vorgaben in Artikel 4 Absatz 2 RL 2005/36 EG. Die entsprechende Voraussetzung stellt klar, dass sich die Überprüfung der Gleichwertigkeit nur auf vergleichbare Berufe beziehen kann. Eine positive Entscheidung über den Berufszugang scheidet insofern aufgrund der Regelung in Absatz 1 Nummer 1 von vorneherein aus, wenn die im Ausland erworbenen Berufsbildung und die entsprechenden Berufsbildung im Inland hinsichtlich ihrer Ausrichtung offensichtlich voneinander abweichen (zum Beispiel Pharmazeuten/Ärzte; Gesundheits- und Krankenpfleger/Ärzte et cetera).

Die Voraussetzung in Absatz 1 Nummer 2 entspricht den Vorgaben in Artikel 13 Absatz 1 RL 2005/36/EG und ist nur bei Berufen zu beachten, die sowohl im Inland, als auch im Ausbildungsstaat – das heißt in dem Staat, in dem der jeweilige Ausbildungsnachweis erworben wurde – reglementiert sind. Absatz 1 Nummer 2 bezieht sich nur auf die Berechtigung aufgrund von Berufsqualifikationen. Berücksichtigt werden Fälle, in denen die Befugnis zur Aufnahme und Ausübung des jeweiligen Berufs im Ausland aus Gründen verwehrt wurde, die auch der Aufnahme oder Ausübung des jeweiligen Berufs im Inland entgegenstehen. Nicht erfasst werden zum Beispiel Fälle, in denen sonstige Gründe, zum Beispiel politisch motivierte Berufsverbote, dazu geführt haben, dass im Herkunftsland keine Berechtigung vorliegt. Auf die ebenfalls in Artikel 13 Absatz 1 RL 2005/36/EG vorgesehene Voraussetzung ei-

nes bestimmten Berufsqualifikationsniveaus im Sinn des Artikels 11 der RL 2005/36/EG wurde dagegen im Interesse einer Vereinfachung der entsprechenden Verfahren verzichtet. Dies stellt eine zulässige Abweichung von der Richtlinie zugunsten der Antragsteller dar.

Die Voraussetzung in Absatz 1 Nummer 3 entspricht den Vorgaben in Artikel 14 Absatz 1 der RL 2005/36/EG; der Maßstab der „wesentlichen Unterschiede“ für die Feststellung der Gleichwertigkeit oder Anerkennung im Ausland erworbener (Berufs-)Qualifikationen wird darüber hinaus auch im Lissabonner Anerkennungsübereinkommens zugrunde gelegt (vergleiche zum Beispiel Artikel VI.1 des Übereinkommens). Die entsprechende Formulierung gewährleistet, dass der Berufszugang nur im Falle einer hinreichenden Übereinstimmung der Berufsqualifikationen gewährt wird, gleichzeitig aber auch nicht aufgrund nur geringfügiger Unterschiede verweigert werden kann.

In Absatz 2 wird der Begriff der „wesentlichen Unterschiede“ unter Berücksichtigung der Vorgaben in Artikel 14 Absatz 1, 4 u. 5 RL 2005/36/EG und der Rechtsprechung des EuGH näher definiert. Die Regelung in Absatz 2 Nummer 1 entspricht den Vorgaben in Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b und c und Absatz 4 der RL 2005/36/EG, wobei im Interesse einer leichteren Lesbarkeit sprachliche Vereinfachungen gegenüber den Formulierungen in der Richtlinie vorgenommen wurden. Danach liegt ein wesentlicher Unterschied vor, wenn sich die im Ausland erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse in Bezug auf Inhalt und Dauer erheblich unterscheiden. Ein wesentlicher Unterschied hinsichtlich der Ausbildungsdauer kann insbesondere dann vorliegen, wenn die Dauer der ausländischen Regelausbildungszeit mehr als ein Drittel unter der entsprechenden inländischen Regelausbildungszeit liegt. Die Regelung in Absatz 2 Nummer 2 berücksichtigt die Vorgaben in Artikel 14 Absatz 4 der RL 2005/36/EG, die nicht bereits durch die Regelung in Nummer 1 abgedeckt sind, und stellt klar, dass nur die wesentlichen Unterschiede relevant sind, die auch für die Ausübung des jeweiligen Berufs notwendig sind. Die Regelung in Absatz 2 Nummer 3 stellt klar, dass sonstige Befähigungsnachweise oder Berufserfahrung im Rahmen der Gleichwertigkeitsprüfung ergänzende Berücksichtigung finden, wenn sich die durch die jeweiligen Ausbildungsnachweise nachgewiesenen Fähigkeiten und Kenntnisse trotz vergleichbarer Berufsbilder in wesentlichen Punkten unterscheiden. Die Regelung entspricht den Vorgaben in Artikel 14 Absatz 5 der RL 2005/36/EG. Darüber hinaus wird durch die entsprechende Formulierung der Rechtsprechung des EuGH Rechnung getragen, wonach bei Entscheidungen über die Zulassung zur Ausübung eines Berufs grundsätzlich alle im In- oder Ausland absolvierte Ausbildungsgänge zu berücksichtigen sind (vergleiche EuGH, Hocsman, siehe oben). Es ist also möglich, dass die Unterschiede auch kumulativ durch sonstige Befähigungsnachweise und Berufserfahrung ausgeglichen werden können. Der Nachweis der Berufserfahrung erfolgt in der Regel über die vorzulegenden Unterlagen nach § 12 Absatz 1 oder die gegebenenfalls nachgeforderten Unterlagen nach § 12 Absatz 4 und 5. Der Nachweis kann bei Vorliegen der Voraussetzungen auch durch sonstige geeignete Ver-

fahren zur Ermittlung der Fähigkeiten, Kenntnisse oder Fertigkeiten (zum Beispiel durch Arbeitsproben) nach § 14 erbracht werden. Dies gilt zum Beispiel bei Zweifeln an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit der Nachweise.“

Zu § 10

BT-Drs. 17/6260: „Die Regelung in Absatz 1 verpflichtet die zuständigen Stellen, die vorhandenen Berufsqualifikationen der Antragsteller im Rahmen der Entscheidung über Aufnahme und Ausübung des im Inland reglementierten Berufs durch rechtsmittelfähigen Bescheid festzustellen, sofern der Berufszugang wegen wesentlicher Unterschiede im Sinne des § 9 Absatz 2 nicht gewährt werden kann.“

Zur Anpassung an die Überschrift des § 10 und um im Bereich der reglementierten Bereiche auch landesrechtlich vorgesehene Berufserfahrungen berücksichtigen zu können, wurde der Begriff der Begriff der „Berufsbildung“ durch den der „Berufsqualifikation“ ersetzt.

BT-Drs. 17/6260: „Die Regelung in Absatz 2 verpflichtet die zuständigen Stellen in den entsprechenden Fällen zudem verbindlich festzustellen, durch welche Maßnahmen nach § 11 (Anpassungslehrgang oder Eignungsprüfung) die wesentlichen Unterschiede gegenüber dem erforderlichen inländischen Ausbildungsnachweis ausgeglichen werden können, und den Inhalt der entsprechenden Maßnahmen festzulegen. Die entsprechenden Regelungen stehen im Einklang mit den Vorgaben in Artikel 13 Absatz 1 und Artikel 14 Absatz 1 RL 2005/36/EG und berücksichtigen zudem die Empfehlungen im Verhaltenskodex.“

Um einen einheitlichen Sprachgebrauch im Rahmen des § 10 zu erreichen, wurde der Begriff des Ausbildungsnachweises durch den der Qualifikation ersetzt.

Absatz 3 regelt die Behandlung von Gleichwertigkeitsfeststellungen anderer Bundesländer. Auch im Bereich der reglementierten Berufe besteht aus den bereits zu § 4 Absatz 3 genannten Gründen das Bedürfnis, die Inhaber ausländischer Berufsqualifikationen, deren Gleichwertigkeit mit einer landesrechtlich geregelten Qualifikation in einem Bundesland festgestellt wurde, so zu behandeln, als sei insoweit die Berufsqualifikation dieses Bundeslandes erworben worden. Auch für die reglementierten Berufe gilt, dass es dem Antragsteller unbenommen bleibt, in einem anderen Bundesland erneut die Feststellung der Gleichwertigkeit zu beantragen, wenn seine ausländische Berufsqualifikation über diejenige des Landes der ersten Gleichwertigkeitsfeststellung hinausgeht und der in dem anderen Bundesland gleichwertig ist.

Zu § 11

BT-Drs. 17/6260: „Absatz 1 räumt den Antragstellern die Möglichkeit ein, wesentliche Unterschiede im Sinne des § 9 Absatz 2 durch die Absolvierung eines höchstens

dreijährigen Anpassungslehrgangs oder einer erfolgreich bestandenen Eignungsprüfung auszugleichen. Zum Verhältnis dieser Regelung zum berufsrechtlichen Fachrecht wird auf die Ausführungen zu § 2 verwiesen.

Da eine berufliche Tätigkeit im Bereich der reglementierten Berufe die Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Ausbildungsnachweise und sonstiger Berufsqualifikationen in der Regel zwingend voraussetzt, wird durch die Regelung in Absatz 1 gewährleistet, dass die Antragsteller durch eine angemessene Anpassungsqualifizierung den Berufszugang erlangen können. Hierdurch werden die Vorgaben in Artikel 13 Absatz 1 und Artikel 14 Absatz 1 der RL 2005/36/EG berücksichtigt und auf Drittstaatssachverhalte erweitert. Zugleich wird den allgemeinen Gesichtspunkten des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit im Bereich des Berufszugangs Rechnung getragen. Im Einklang mit der Begriffsbestimmung in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe g) RL 2005/36/EG ist unter einem Anpassungslehrgang die Ausübung eines im Inland reglementierten Berufs unter der Verantwortung eines qualifizierten Berufsangehörigen zu verstehen, der mit einer Zusatzausbildung einhergehen kann und Gegenstand einer Bewertung ist. Gegenstand der Bewertung bedeutet in diesem Zusammenhang, dass eine Wissenskontrolle erfolgen kann; dies darf nicht den Grad einer Prüfung erreichen, von der die Gleichwertigkeit insgesamt abhängt, da ein Anpassungslehrgang nach den Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG nicht gleichzeitig mit einer Eignungsprüfung zusammen auferlegt werden darf. Im Einklang mit der Begriffsbestimmung in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe h) RL 2005/36/EG ist unter einer Eignungsprüfung eine Überprüfung der für die Ausübung eines im Inland reglementierten Berufs erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten unter Berücksichtigung der vorhandenen Berufsqualifikationen der Antragsteller zu verstehen.

In Absatz 2 wird klargestellt, dass bei der Ausgestaltung der Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des Absatzes 1 die vorhandenen Berufsqualifikationen zu berücksichtigen sind. Der Inhalt der Ausgleichsmaßnahmen ist demnach grundsätzlich auf die festgestellten wesentlichen Unterschiede im Sinne des § 9 Absatz 2 zu beschränken. Dementsprechend dürfen sich zum Beispiel Eignungsprüfungen nicht auf Fachgebiete erstrecken, deren hinreichende Beherrschung die Antragsteller bereits durch die Vorlage der für die Überprüfung der Gleichwertigkeit relevanten Unterlagen nachgewiesen haben. Bei der Ausgestaltung von Anpassungslehrgängen ist ein angemessener Ausgleich zwischen der Berücksichtigung der nachgewiesenen Berufsqualifikationen der individuellen Antragsteller und institutionellen beziehungsweise organisatorischen Notwendigkeiten im Hinblick auf die Strukturierung entsprechender Angebote zu treffen. Durch die Regelungen in Absatz 2 wird den Vorgaben in Artikel 14 Absatz 5 RL 2005/36/EG sowie der der Rechtsprechung des EuGH (Urteil vom 10. Dezember 2009 – C 345/08, Pesla, Rn. 51 bis 53 m. w. N.) und allgemeinen Anforderungen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes Rechnung getragen. Darüber hinaus sind die Vorgaben in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe g und h RL 2005/36/EG bei der Ausgestaltung der entsprechenden Ausgleichsmaßnahmen zu berücksichtigen. Zudem wird die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts berücksichtigt, nach

der die Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten für diejenigen ohne formelle Befähigungsnachweise stets in einer „dem Einzelfall angepassten angemessenen Art und Weise vorgenommen und dabei stets [der] bisherige berufliche Werdegang in sachlicher Weise berücksichtigt werden muss“ (BVerwGE 13, 317 zur Eintragung in die Handwerksrolle im Wege der Ausnahmenbewilligung).“

Absatz 2 Satz 2 sieht eine Verordnungsermächtigung für die zuständigen Ministerien vor. Mit Hilfe der aufgrund dieser Ermächtigung erlassenen Verordnungen kann eine einheitliche Handhabung von Inhalt und Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen gewährleistet und die Vorgaben dieses Gesetzes sowie der Richtlinie 2005/36/EG konkretisiert werden.

BT-Drs. 17/6260: „Absatz 3 legt im Einklang mit den Vorgaben in Artikel 14 Absatz 2 der RL 2005/36/EG fest, dass die Antragsteller grundsätzlich die Wahl zwischen der Absolvierung eines Anpassungslehrgangs und dem Ablegen einer Eignungsprüfung haben, sofern die entsprechenden berufsrechtlichen Regelungen unter Berücksichtigung der Vorgaben in Artikel 14 Absatz 2 und 3 RL 2005/36/EG nichts anderes bestimmen. Ausnahmen sieht die RL 2005/36/EG beispielsweise für medizinische und juristische Berufe vor.“

Zu § 12

BT-Drs. 17/6260: „Die Regelung bestimmt die vorzulegenden Unterlagen. Sie unterscheidet sich von § 5 vor allem dadurch, dass sie für den Bereich der reglementierten Berufe spezifische Anforderungen enthält, die sich aus der RL 2005/36/EG ergeben. Durch die Vorschrift werden die Standards der RL 2005/35/EG grundsätzlich im Interesse eines einheitlichen Verfahrens auf Drittstaatssachverhalte erstreckt.“

Maßgeblich ist die Aufnahme oder Ausübung des jeweiligen landesrechtliche geregelten reglementierten Berufes, so dass der Begriff „Inland“ durch „Schleswig-Holstein“ ersetzt worden ist.

BT-Drs. 17/6260: „Zur Begründung wird auf die Ausführungen zu § 5 verwiesen. Abweichend davon bestimmt Absatz 1, welche Unterlagen im Rahmen der Antrags zur Aufnahme oder Ausübung des reglementierten Berufs vorgelegt werden müssen, damit eine Prüfung der Gleichwertigkeit durchgeführt werden kann. Es bedarf nach Nummer 5 im Falle des § 9 Absatz 1 Nummer 2, das heißt wenn im Ausbildungsstaat ein Beruf reglementiert ist, einer Bescheinigung, dass der Antragsteller im Ausbildungsstaat zur Ausübung des Berufs berechtigt ist. Wie im Falle des § 9 Absatz 1 Nummer 2 sind hierbei die Fälle besonders zu berücksichtigen, bei denen im Herkunftsland die Berechtigung aufgrund anderer als berufsqualifikationsbezogenen Gründen (zum Beispiel aus politischen Gründen) untersagt wird. In diesen Fällen kann auf die Vorlage dieser Unterlagen verzichtet werden.“

BT-Drs. 17/6260: „Zusätzlich sind nach den Absätzen 4 und 5 die Besonderheiten der RL 2005/36/EG zu beachten. Danach kann sich die zuständige Stelle bei Unterlagen, die in einem EU/EWR- Staat ausgestellt wurden, an die zuständige Stelle des Ausbildungsstaats wenden. Dabei soll auf das Binnenmarktinformationssystem zurückgegriffen werden. Die Regelung orientiert sich an Artikel 50 der RL 2005/36/EG.“

In Absatz 6 ist das Wort „Inland“ ist in Anpassung an § 2 Absatz 2 durch „Schleswig-Holstein“ ersetzt worden.

Zu § 13

BT-Drs. 17/6260: „Die Regelung beschreibt das Verfahren. Sie unterscheidet sich von § 6 vor allem dadurch, dass im Bereich der reglementierten Berufe die Prüfung der Gleichwertigkeit der ausländischen Berufsqualifikationen im Rahmen der Verfahren zur Aufnahme oder Ausübung des reglementierten Berufs erfolgt.“

Maßgeblich ist die Aufnahme oder Ausübung des jeweiligen landesrechtlich geregelten reglementierten Berufes, so dass das Wort „Inland“ durch „Schleswig-Holstein“ ersetzt worden ist.

BT-Drs. 17/6260: „Zur Begründung wird auf die Ausführungen zu § 6 verwiesen. Abweichend davon regelt Absatz 1, dass die Prüfung der Gleichwertigkeit im Rahmen des Verfahrens zur Gewährung des Berufszugangs erfolgt. Nach Absatz 3 Satz 3 kann die Frist einmalig um einen angemessenen Zeitrahmen verlängert werden, wenn dies wegen der Besonderheiten der Angelegenheit, zum Beispiel aufgrund erforderlichen externen Sachverständes, gerechtfertigt ist. Für Sachverhalte, die unter die Richtlinie 2005/36/EG fallen, ist eine Fristverlängerung aufgrund Artikel 51 der Richtlinie 2005/36/EG höchstens um einen Monat möglich. Dies muss die Behörde begründen und den Antragstellern rechtzeitig mitteilen.

Zuständige Stelle ist die für den in den Fachgesetzen und -verordnungen geregelten Berufszugang zuständige Stelle.“

Die Regelung in § 13 Absatz 6 entspricht § 8 Absatz 2. Zwar findet die Prüfung der Gleichwertigkeit inzident im Rahmen der Zulassung zum reglementierten Beruf statt. Dennoch kann es in einzelnen Bereichen sinnvoll sein, die Entscheidung dieser Teilfrage durch Rechtsverordnung auf eine andere Stelle zu übertragen. Ebenso kann der Bedarf nach Zuständigkeitsbündelungen für die Beurteilung der Gleichwertigkeit bestehen.

Abweichend zum Mustergesetz gibt es im BQFG-SH keinen § 13 Abs. 7. Zur Begründung siehe Begründung zu § 8.

Zum dritten Teil

BT-Drs. 17/6260: „Die Regelungen in Abschnitt 3 (§§ 14 bis 16) enthalten gemeinsame Vorschriften für die nicht reglementierten Berufe in Abschnitt 1 und die reglementierten Berufe in Abschnitt 2; die Regelungen sind anwendbar, sofern die entsprechenden berufsrechtlichen Regelungen in den Fachgesetzen nicht etwas anderes bestimmen.“

Zu § 14

BT-Drs. 17/6260: „Zweck der Vorschrift ist es, auch denjenigen Antragstellern den Zugang zu den in diesem Gesetz vorgesehenen Verfahren zu eröffnen, die im Ausland zwar erfolgreich eine Berufsbildung absolviert haben, die für die Feststellung der Gleichwertigkeit erforderlichen Nachweise jedoch nicht oder nur teilweise vorlegen können. In den entsprechenden Fällen soll mit Hilfe sonstiger geeigneter Verfahren eine zusätzliche Entscheidungsgrundlage für die Feststellung der Gleichwertigkeit geschaffen werden. In erster Linie betrifft dies Antragsteller, die zum Beispiel als Flüchtlinge keine Unterlagen beibringen können. In den Fällen von § 5 Absatz 4 und 5 und § 12 Absatz 4 und 5 bieten die sonstigen Verfahren eine ergänzende Möglichkeit, wenn nachgeforderte Unterlagen, die zur Feststellung der Gleichwertigkeit erforderlich sind, nicht oder nicht vollständig vorgelegt werden können oder die Vorlage mit unangemessenem zeitlichen oder sachlichen Aufwand verbunden wäre. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit der zuständigen Stelle zum Beispiel bei Täuschungsversuchen nach § 15 Absatz 2 Satz 2 zu entscheiden.“

Nach Absatz 1 Satz 1 ist Voraussetzung für die Inanspruchnahme der sonstigen geeigneten Verfahren, dass die Antragsteller die in § 5 Absatz 1, 4 und 5 sowie in § 12 Absatz 1, 4 und 5 genannten Unterlagen aus nicht selbst zu vertretenden Gründen nicht oder nur teilweise vorlegen oder nur mit einem unangemessenen zeitlichen und sachlichen Aufwand beschaffen können.

Die Gründe, die der Vorlage der entsprechenden Unterlagen entgegenstehen, sind nach Absatz 1 Satz 2 von den Antragstellern glaubhaft zu machen, um einen Missbrauch der entsprechenden Verfahren zu verhindern. Dafür ist die Möglichkeit vorgesehen, dass die zuständige Stelle eine eidesstattliche Versicherung verlangen und entgegennehmen (abnehmen) kann. Im Übrigen gilt die Regelung des § 86 LVwG.

Die Regelungen in Absatz 1 orientieren sich an den Vorgaben zur Anerkennung der Qualifikationen von Flüchtlingen und Flüchtlingen gleich gestellten Personen in Artikel VII des Lissabonner Anerkennungsübereinkommens (vergleiche hierzu außerdem Artikel 28 Absatz 2 des Vorschlags der Europäischen Kommission vom 23. Oktober 2009 für eine Neufassung der Qualifikationsrichtlinie – KOM(2009) 551 endgültig).

In Absatz 2 werden Maßnahmen genannt, die im Rahmen sonstiger geeigneter Verfahren zur Ermittlung der beruflichen Fertigkeiten, Fähigkeiten und Kenntnisse im Sinne des Absatzes 1 Anwendung finden können. Es handelt sich hierbei nicht um eine abschließende Aufzählung, sodass auch die Anwendung weiterer zur Ermittlung der beruflichen Kompetenzen geeigneter Maßnahmen in Betracht kommt. Von den entsprechenden Maßnahmen kann auch kumulativ Gebrauch gemacht werden, wenn dies angemessen und sinnvoll erscheint.

Die Regelung in Absatz 3 stellt das Verhältnis der in Absatz 1 und 2 vorgesehenen sonstigen geeigneten Verfahren zur Ermittlung der vorhandenen Berufsqualifikationen zu den übrigen Regelungen in diesem Teil des Gesetzes klar. Absatz 3 beinhaltet in den Fällen des Absatzes 1 eine Rechtsfolgenverweisung auf § 4 beziehungsweise bei reglementierten Berufen auf § 9. Die Feststellung der Gleichwertigkeit erfolgt demnach in den entsprechenden Fällen auf der Grundlage der Ergebnisse der in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Verfahren.“

Zu § 15

BT-Drs. 17/6260: „Absatz 1 normiert die Mitwirkungspflichten der Antragsteller. Es ist davon auszugehen, dass die Antragsteller grundsätzlich in der Lage sind, die für die Entscheidung der zuständigen Stelle notwendigen Unterlagen zu beschaffen und vorzulegen sowie die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Für die zuständige Stelle wäre es ohne eine entsprechende Verpflichtung deutlich aufwendiger, sich die notwendigen Informationen und Unterlagen zu beschaffen.

In Absatz 2 wird klargestellt, dass die zuständige Stelle in den Fällen, in denen die Antragsteller ihrer Mitwirkungspflicht nicht nachkommen, nicht verpflichtet ist, eigene Nachforschungen zu unternehmen, sondern das Verfahren abschließen kann. Sie kann nach Aktenlage entscheiden. Dies gilt nach Satz 2 auch in den Fällen, in denen die Aufklärung in anderer Weise erschwert wird, zum Beispiel wissentlich falsche Angaben gemacht oder Informationen zurückgehalten werden. Ziel des Absatzes 2 ist es vor allem, die Effizienz des Verfahrens sicherzustellen sowie Täuschungsversuche zu unterbinden.

Nach Absatz 3 sollen die Antragsteller jedoch nicht schutzlos gelassen werden: Die zuständige Stelle muss vor der Entscheidung die Antragsteller schriftlich anhören und darauf hinweisen, dass sie beabsichtigt, den Antrag abzulehnen, wenn die notwendigen noch fehlenden Unterlagen oder Informationen nicht innerhalb einer angemessenen Frist nachgereicht werden. Insoweit haben die Antragsteller es in der Hand, die notwendigen Unterlagen oder Informationen fristgerecht vorzulegen, beziehungsweise der zuständigen Stelle mitzuteilen, warum ihnen dies nicht möglich ist.“

Zu § 16

BT-Drs. 17/6260: „Da es sich bei der Feststellung der Gleichwertigkeit beziehungsweise der Versagung der Gleichwertigkeit um einen Verwaltungsakt handelt, ist nach § 40 VwGO der Verwaltungsrechtsweg eröffnet. Ob ein Vorverfahren vor der Erhebung der Klage vorzuschalten ist oder nicht, richtet sich nach den jeweiligen landesrechtlichen Regelungen.“

Zum vierten Teil

Zu § 17

BT-Drs. 17/6260: „Absatz 1 normiert, dass über die Feststellung der Gleichwertigkeit nach diesem Gesetz und nach anderen berufsrechtlichen Gesetzen und Verordnungen eine Bundesstatistik geführt wird. Diese Daten sind erforderlich, um die Verfahren zu optimieren und Qualifizierungs- und Unterstützungsangebote auszubauen.“

Der Bundesregelung folgend soll über die Feststellung der Gleichwertigkeit landesrechtlich geregelter Berufe eine Landesstatistik eingeführt werden.

BT-Drs. 17/6260: „Absatz 2 bestimmt, dass die Statistik mit den genannten Erhebungsmerkmalen jährlich zu erheben ist.“

Zu Nummer 1

BT-Drs. 17/6260: „Das Merkmal der Staatsangehörigkeit des Antragstellers oder der Antragstellerin erlaubt differenzierte Aussagen über das Antragsaufkommen nach Staatsangehörigkeit. Dies ist kurz- beziehungsweise mittelfristig für die Evaluation der gesetzlichen Regelung von besonderem Interesse, da für bestimmte Personengruppen (vor allem für Deutsche ohne Spätaussiedlerstatus, Drittstaatsangehörige) erstmals eine Rechtsgrundlage für die Antragstellung geschaffen wird. In Kombination mit weiteren Merkmalen (zum Beispiel Referenzberuf, Ausbildungsstaat) lassen sich grundlegende Informationen zu ausländischen Berufsqualifikationen gewinnen, die auf der Basis derzeitiger Datenquellen nicht verfügbar sind und für Zuwanderungs- und integrationspolitische Diskussions- und Planungsprozesse von zentraler Bedeutung sind. Das Merkmal Geschlecht des Antragstellers oder der Antragstellerin ist notwendig, um im Rahmen von Monitoringprozessen und wissenschaftlichen Untersuchungen mögliche genderspezifische Effekte identifizieren zu können. Das Merkmal Datum der Antragstellung erlaubt zusammen mit dem Merkmal Datum der Entscheidung eine Aussage über die Dauer von Anerkennungsverfahren, die nach § 6 Absatz 3 und 13 Absatz 3 eine Zeit von drei Monaten ab dem vollständigen Vorliegen der Unterlagen nicht überschreiten soll und ein wesentliches Qualitätsmerkmal darstellt.“

Im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens auf Bundesebene und bei den Umsetzungsvorbereitungen hat sich gezeigt, dass es für die Evaluation wichtig ist, auch den Wohnort des Antragstellers zu erfassen, um die Statistik hinsichtlich der regionalen Antragsituation sowie der Anzahl der Anträge aus dem Ausland auswerten zu können. Das Merkmal „Wohnort“ wurde daher zusätzlich in das Landesgesetz aufgenommen.

Zu Nummer 2

BT-Drs. 17/6260: „Die Merkmale Ausbildungsstaat und deutscher Referenzberuf sind aufgrund der Berufsanerkennungsrichtlinie zwingend zu erheben. Entsprechend ist für den nichtreglementierten Bereich die deutsche Referenzausbildung zu erheben.“

Zu Nummer 3

BT-Drs. 17/6260: „Das Merkmal Datum der Entscheidung erlaubt zusammen mit dem Merkmal Datum der Antragsstellung eine Aussage über die Dauer von Anerkennungsverfahren, die nach § 6 Absatz 3 eine Zeit von drei Monaten ab dem vollständigen Vorliegen der Unterlagen nicht überschreiten soll und ein wesentliches Qualitätsmerkmal darstellt. Das Merkmal Gegenstand und Art der Entscheidung umfasst die Entscheidungen bezüglich nicht reglementierter und reglementierter Berufe. Nach der Berufsanerkennungsrichtlinie sind für reglementierte Berufe die von der Europäischen Kommission geforderten Angaben über die Entscheidungsart (zum Beispiel automatische Anerkennung nach den sektoriellen Berufen; automatische Anerkennung nach Berufserfahrung; allgemeine Regelung ohne Ausgleichsmaßnahmen; allgemeine Regelung nach Eignungsprüfung; allgemeine Regelung nach Anpassungslehrgang) zwingend zu erheben. Das Merkmal ermöglicht es, insbesondere in Kombination mit weiteren Merkmalen (zum Beispiel Ausbildungsstaat, Referenzberuf) mittelfristig Erfahrungswerte über ausländische Berufsabschlüsse und -qualifikationen und Schwerpunkte der Anerkennungspraxis zu gewinnen, die als Orientierungshilfe für anerkennende Stellen dienen können. Eine vergleichende Betrachtung des Merkmals kann zudem Anhaltspunkte für eine unterschiedliche Bewertungspraxis in den Ländern liefern.“

Zu Nummer 4

BT-Drs. 17/6260: „Das Merkmal ist aufgrund der Berufsanerkennungsrichtlinie zwingend zu erheben.“

Zu Nummer 5

BT-Drs. 17/6260: „Das Merkmal Eingelegte Rechtsbehelfe und Entscheidungen darüber ist aufgrund der Berufsanerkennungsrichtlinie zwingend zu erheben.“

BT-Drs. 17/6260: „Absatz 3 bestimmt die Hilfsmerkmale, die zur technischen Durchführung der Statistik erforderlich sind.

Absatz 4 regelt die Auskunftspflicht.

Absatz 5 regelt die Übermittlungsmodalitäten.“

Als Bezeichnung des für die Statistik zuständigen Amtes wurde hier das Statistische Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein eingefügt.

BT-Drs. 17/6260: „Absatz 6 sieht Verordnungsermächtigungen für die Bundesregierung vor. Die Verordnungsermächtigungen haben das Ziel, schneller und einfacher auf einen sich ändernden Datenbedarf reagieren zu können. Sie dienen der Verfahrensvereinfachung, da der Gesetzgeber notwendige Änderungen, die zu keinen zusätzlichen Belastungen der Auskunftspflichtigen und nicht zu nennenswerten Kosten führen, nicht selbst regeln muss. Die jeweilige Rechtsverordnung bedarf der Zustimmung des Bundesrates, so dass die Länder im Rechtsetzungsverfahren stets beteiligt sind.“

Das BQFG-SH sieht eine Verordnungsermächtigung für das fachlich zuständige Ministerium vor. Auf Bundesebene wird die Bundesregierung für die entsprechenden Verordnungen ermächtigt. Auf Landesebene wird eine Verordnung durch das Fachministerium für ausreichend gehalten. Zusätzlich ist die Zustimmung desjenigen Ministeriums erforderlich, dem die Fach- und Dienstaufsicht in Bezug auf die amtliche Statistik obliegt. Die Verordnungsermächtigung hat das Ziel, schneller und einfacher auf einen sich ändernden Datenbedarf reagieren zu können. Sie dient der Verfahrensvereinfachung, da der Gesetzgeber notwendige Änderungen, die zu keinen zusätzlichen Belastungen der Auskunftspflichtigen und nicht zu nennenswerten Kosten führen, nicht selbst regeln muss.

BT-Drs. 17/6260: „Nach Nummer 1 dürfen Reduzierungen der Erhebungsmodalitäten angeordnet werden.

Nach Nummer 2 dürfen bei geändertem Informationsbedarf neue Merkmale angeordnet werden, wenn zugleich Merkmale ausgesetzt werden, so dass insgesamt die Belastung der Auskunftspflichtigen nicht zunimmt. Der Ordnungsgeber darf keine Erhebungsmerkmale einführen, die besondere Arten personenbezogener Daten (§ 3 Absatz 9 des Bundesdatenschutzgesetzes), wie zum Beispiel die Gesundheit, die Gewerkschaftszugehörigkeit oder die rassische oder ethnische Herkunft, betreffen.“

In § 17 Absatz 6 Nr. 2 wird der Verweis auf das Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein ergänzt.

BT-Drs. 17/6260: „Nach Nummer 3 dürfen zusätzlich Merkmale angeordnet werden, wenn dies zur Umsetzung oder Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft erforderlich ist.“

Zu § 18

BT-Drs. 17/6260: „Die Evaluierungsklausel in Absatz 1 regelt die Überprüfung des Gesetzes nach vier Jahren. Auf dieser Grundlage können gegebenenfalls in der Praxis auftretende Umsetzungsprobleme aufgegriffen und entsprechende Korrekturen vorgenommen werden. Grundlage der Evaluation sollen die praktischen Erfahrungen sowie die statistischen Erhebungen der für die Feststellung der Gleichwertigkeit zuständigen Stellen sein.

Absatz 2 normiert die Verpflichtung der Bundesregierung, den Deutschen Bundestag und den Bundesrat über das Ergebnis der Evaluation nach Absatz 1 zu unterrichten.“

Die Evaluation erfolgt durch die Landesregierung auf Grundlage der nach § 17 erhobenen Statistik, so dass auch die Auswirkungen der übrigen Rechtsänderung Zuge dieses Gesetzes überprüft werden können.

§ 19 des Bundesgesetzes entfällt ersatzlos.

Dieses Ausflusses des Artikels 84 Absatz 1 GG bedarf es auf Landesebene nicht, da die Länder ihre eigenen Vorschriften ausführen.

zu Artikel 2 (Änderung des Landesbeamtengesetzes):

Mit der Änderung des § 16 LBG werden die schleswig-holsteinischen Beamtinnen und Beamten aus dem Anwendungsbereich des BQFG-SH herausgenommen (Absatz 3) und zugleich die bislang geltende Begrenzung auf die EU erweitert um den Erwerb der Laufbahnbefähigung aufgrund in Drittstaaten erworbener Berufsqualifikationen (Absatz 1).

Absatz 1 Nummer 1 übernimmt die bisherige Regelung über den Erwerb der Laufbahnbefähigung aufgrund des Gemeinschaftsrechts in § 16 LBG. In Nummer 2 wird klargestellt, dass die Laufbahnbefähigung auch aufgrund eines mit einem Drittstaat geschlossenen Vertrages über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (§ 7 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c BeamtStG) erworben werden kann. Nummer 3 erweitert dies schließlich auf alle übrigen Drittstaaten. Damit werden alle im Ausland erworbenen, auf Tätigkeiten in öffentlichen Verwaltungen vorbereitenden, Berufsqualifikationen erfasst. Bei der ausländischen Berufsqualifikation zugrundeliegenden Ausbildung muss es sich um eine im Wesentlichen dem jeweiligen Vorbereitungsdienst der Laufbahn gleichwertige Ausbildung handeln.

Absatz 2 enthält zwei Verordnungsermächtigungen.

Zum einen wird das für das Schulwesen zuständige Ministerium ermächtigt, das Nähere, insbesondere das Anerkennungsverfahren und die Ausgleichsmaßnahmen für die Laufbahnen der Fachrichtung Bildung (§ 13 Abs. 2 Nr. 5) durch Rechtsverordnung zu regeln. Dies ist für die Umsetzung der EU-Richtlinie 2005/36/EG mit dem Erlass der Landesverordnung zur Gleichstellung von Lehrerqualifikationen aus Mit-

gliedstaaten der Europäischen Union (EU-RL-LehrVO) bereits erfolgt. Die Anpassung für Drittstaaten erfolgt im Nachgang zu dieser Gesetzesänderung

Zum anderen ermächtigt Absatz 2 die Landesregierung, Regelungen zum Anerkennungsverfahren und zu den Ausgleichsmaßnahmen für alle übrigen Laufbahnen durch Regierungsverordnung zu treffen. Dies ist für die Umsetzung der EU-Richtlinie 2005/36/EG mit den §§ 30 bis 38 der Allgemeinen Laufbahnverordnung bereits erfolgt. Die Anpassung für Drittstaaten erfolgt im Nachgang zu dieser Gesetzesänderung.

Im Hinblick auf die in § 2 Satz 1 BQFG-SH normierte subsidiäre Geltung des BQFG-SH ist für den Beamtenbereich die Anwendung des BQFG-SH explizit auszuschließen, um sicherzustellen, dass sich der Erwerb der Laufbahnbefähigung ausschließlich nach den beamtenrechtlichen Bestimmungen richtet.

zu Artikel 3 (Änderung des Ingenieurgesetzes):

Im Ingenieurgesetz wurde die EU-Berufsanerkennungsrichtlinie (2005/36/EG) bereits vollumfänglich umgesetzt. Im gleichen Zuge wurde seinerzeit auch die dazu analoge Behandlung von Drittstaatsangehörigen im Gesetz verankert. Durch diese abschließenden Regelungen ist der Zweck des BQFG-SH nach § 1 bereits erfüllt und der Ausschluss der Anwendung des BQFG-SH im IngG stellt lediglich klar, dass die bestehenden Regelungen im Fachgesetz den Zielen des BQFG-SH ausreichend entsprechen und somit weiterhin Geltung haben sollen.

Vorsorglicher Hinweis bezüglich der Anwendung des § 17 (Statistik) des BQFG-SH: Die Vorschrift wird ebenfalls nicht angewendet, da nach § 18 BQFG-SH diese statistischen Daten die Grundlage zur Überprüfung der Anwendung und der Auswirkungen des BQFG darstellen. Eine solche Datenerhebung für den Ingenieurbereich läuft aufgrund des Anwendungsausschlusses ins Leere und würde ohne Nutzen nur Kosten durch die Abfrage der Statistischen Ämter verursachen, die in Zeiten notwendiger Einsparungen nicht vertretbar sind.

zu Artikel 4 (Änderung des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes):

Zu Nummer 1 (§ 8)

a) Korrektur der Fassung und der Fundstelle aufgrund der Änderung des Ingenieurgesetzes in diesem Artikelgesetz.

b) In diesem Paragraphen wurde der Passus über die Behandlung von Drittstaatsangehörigen bei der Gesetzesänderung anlässlich der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG vergessen und ist in diesem Zuge nun aufzunehmen.

Zu Nummer 2 (§ 35)

Korrektur der Fassung und der Fundstelle aufgrund der letzten Änderung des Landesdatenschutzgesetzes.

Zu Nummer 3 (§ 39)

Im ArchIngKG wurde die EU-Berufsanerkennungsrichtlinie (2005/36/EG) bereits vollumfänglich umgesetzt. Im gleichen Zuge wurde seinerzeit auch die dazu analoge Behandlung von Drittstaatsangehörigen im Gesetz verankert. Durch diese abschließenden Regelungen ist der Zweck des BQFG-SH nach § 1 bereits erfüllt und der Ausschluss der Anwendung des BQFG-SH im ArchIngKG stellt lediglich klar, dass die bestehenden Regelungen im Fachgesetz den Zielen des BQFG ausreichend entsprechen und somit weiterhin Geltung haben sollen.

Vorsorglicher Hinweis bezüglich der Anwendung des § 17 (Statistik) des BQFG-SH: Die Vorschrift wird ebenfalls nicht angewendet, da nach § 18 BQFG-SH diese statistischen Daten die Grundlage zur Überprüfung der Anwendung und der Auswirkungen des BQFG darstellen. Eine solche Datenerhebung für den Architekten- bzw. Ingenieurbereich läuft aufgrund des Anwendungsausschlusses ins Leere und würde ohne Nutzen nur Kosten durch die Abfrage der Statistischen Ämter verursachen, die in Zeiten notwendiger Einsparungen nicht vertretbar sind.

zu Artikel 5 (Änderung des Schulgesetzes):

Die Ergänzung des § 34 Schulgesetz um Regelungen zur Anerkennung von Lehramtsbefähigungen steht im Zusammenhang mit der Einführung landesrechtlicher Regelungen über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen (BQFG SH), mit denen auch die EU-Berufsanerkennungsrichtlinie 2005/36/EG umgesetzt werden soll.

Schon bisher wurden in Schleswig-Holstein Anerkennungsverfahren sowohl aufgrund der EU-Berufsanerkennungsrichtlinie 2005/36/EG als auch Gleichstellungsverfahren für Lehrerdiplome aus Staaten außerhalb der Europäischen Union durchgeführt. Für die Anerkennung der im Geltungsbereich der EU-Richtlinie 2005/36/EG erworbenen Lehramtsbefähigungen bestanden mit § 16 Landesbeamtengesetz sowie der Landesverordnung zur Gleichstellung von Lehrerqualifikationen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-RL-LehrVO) bereits Rechtsgrundlagen zur Regelung des Anerkennungsverfahrens.

Mit der Ergänzung von § 16 LBG und § 34 SchulG soll dieses Anerkennungsverfahren auch auf alle ausländischen Berufsqualifikationen aus Staaten außerhalb der Europäischen Union (so genannte Drittstaaten) ausgedehnt werden. Zur Bewertung der ausländischen Lehramtsbefähigungen kann eine gutachterliche Stellungnahme der

von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder eingerichteten Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen (ZAB) eingeholt werden auf deren Grundlage die zuständige Stelle die Entscheidung über die Anerkennung trifft. Die Zuständigkeit kann mittels Rechtsverordnung auf das Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen (IQSH) übertragen werden.

Zur Vermeidung von Anwendungskonflikten zwischen § 34 SchulG und dem BQFG-Schleswig-Holstein wird der Bereich der Lehramtsbefähigungen vom Geltungsbereich des BQFG-SH ausgenommen. Lediglich § 10 Absatz 3 BQFG-SH findet Anwendung. Diese Vorschrift regelt die Behandlung von Gleichwertigkeitsfeststellungen anderer Bundesländer. Damit werden in einem anderen Bundesland anerkannte ausländische Lehramtsqualifikationen als Berufsqualifikation dieses Bundeslandes auch in Schleswig-Holstein anerkannt.

zu Artikel 6 (Änderung der Landesverordnung über die Errichtung eines Prüfungsausschusses am FB Soziale Arbeit und Gesundheit an der FH Kiel als untere Landesbehörde):

Die Änderung der Landesverordnung über die Errichtung eines Prüfungsausschusses am Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit an der Fachhochschule Kiel als untere Landesbehörde ist notwendig, da der an der Fachhochschule Kiel im Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit als untere Landesbehörde errichtete Prüfungsausschuss bisher für die Überprüfung der Voraussetzungen zum Erwerb der staatlichen Anerkennung als Sozialpädagogin oder Sozialpädagogen, als Sozialarbeiterin oder Sozialarbeiter und als Kindheitspädagogin oder Kindheitspädagogen sowie für die Erteilung der staatlichen Anerkennung zuständig ist. Er war bereits auch mit der Aufgabe zur Durchführung der Anpassungslehrgänge und Eignungstests im Sinne der Richtlinie 2005/36/EG betraut. Wegen der dortigen Expertise soll die Aufgabe weiterhin dort wahrgenommen und in der Landesverordnung explizit verankert werden.